



Regierung
der Oberpfalz

Planfeststellungsbeschluss

für die

Staatsstraße 2120

„(Creußen) B 2 – B 470“

Ortsumgehung Kirchenthumbach

**von Bau-km 0+095 (= St 2120_220_2,973)
bis Bau-km 6+580 (= St 2156_260_0,987)**

Regensburg,
30. Oktober 2015
Regierung der Oberpfalz



31/32.2-4354.3.St 2120-2

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Staatsstraße 2120 „(Creußen) B 2 – B 470“
Ortsumgehung Kirchenthumbach
von Bau-km 0+095 (= St 2120_220_2,973) bis Bau-km 6+580 (= St 2120_260_0,987)**

Planfeststellungsbeschluss

vom

30. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

A. Tenor	1
1. Feststellung des Plans	1
2. Festgestellte Planunterlagen	1
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserwirtschaft)	3
3.1 Unterrichtungspflichten	3
3.2 Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren	4
3.3 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	4
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	5
3.5 Verkehrslärmschutz	6
3.6 Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke.....	6
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen.....	9
3.7.1 Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler	9
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	9
4.1 Gegenstand / Zweck	9
4.2 Plan.....	10
4.3 Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen.....	10
4.3.1 Rechtsvorschriften.....	10
4.3.2 Einleitungsmengen.....	10
4.3.3 Bauausführung allgemein.....	10
4.3.4 Regenwasserbeseitigung (Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung)	11
4.3.5 Anzeigepflichten	12
5. Straßenrechtliche Verfügungen	12
6. Entscheidungen über Einwendungen	13
7. Kostenentscheidung	13

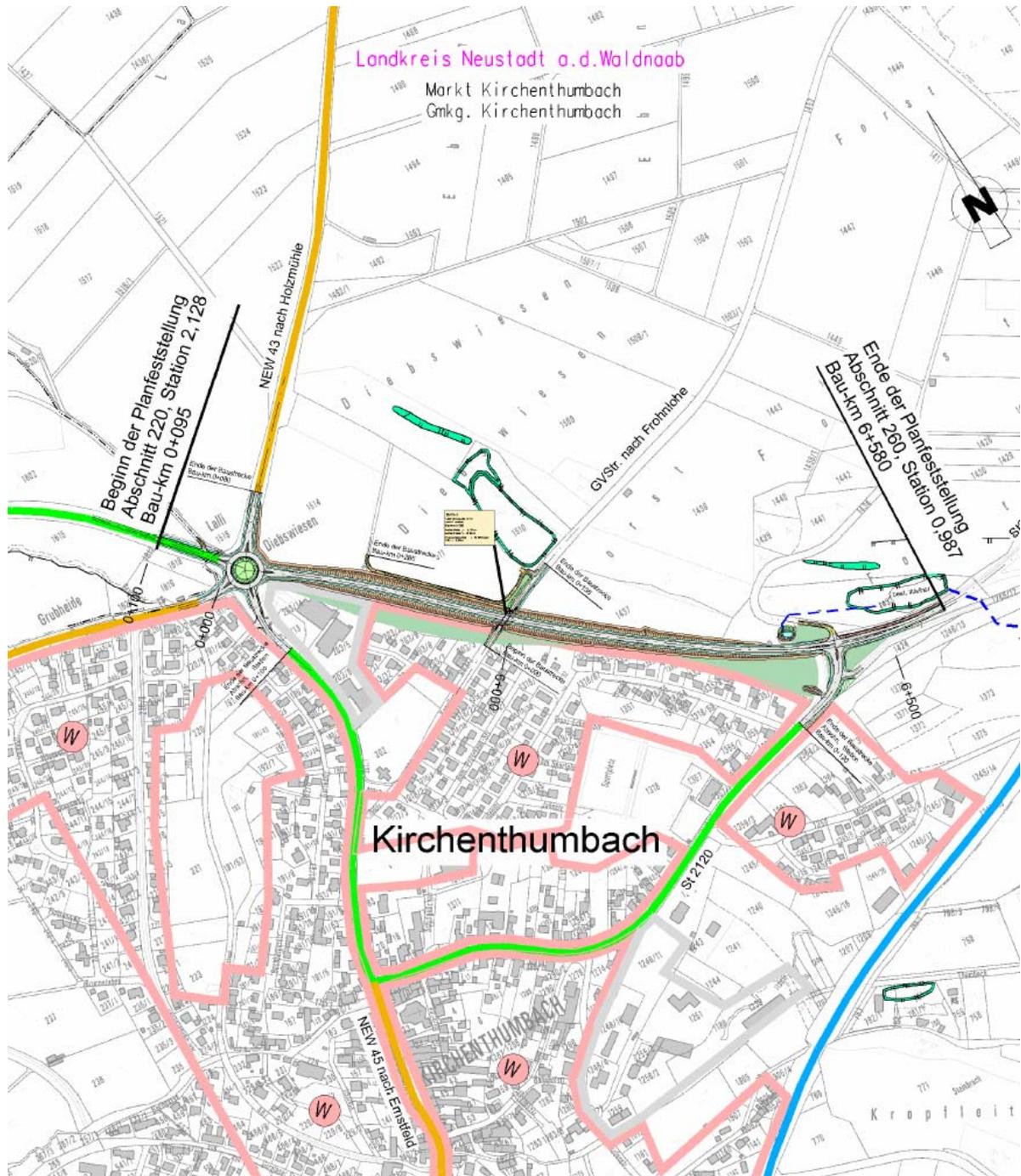
B. Sachverhalt	14
1. Beschreibung des Vorhabens	14
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	15
2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	15
2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	15
2.3 Auslegung der Pläne und Erörterung.....	16
C. Entscheidungsgründe	18
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	18
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	18
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	18
1.2.1 UVP-Pflicht.....	18
1.2.2 Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL).....	19
2. Materiell-rechtliche Würdigung	21
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	21
2.2 Planrechtfertigung und Planungsziele	21
2.2.1 Einordnung in Ausbaupläne	21
2.2.2 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse.....	21
2.2.3 Planungsziele	22
2.2.4 Notwendigkeit der Maßnahme	22
2.2.4.1 Vorhandene Verkehrscharakteristik	22
2.2.4.2 Verkehrssicherheit.....	23
2.2.4.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	24
2.2.4.4 Verkehrsbelastungen.....	25

2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	30
2.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	30
2.3.2	Planungsvarianten.....	31
2.3.2.1	„Nullvariante“	31
2.3.2.2	Ostvariante (= plangegenständliche Variante)	31
2.3.2.3	Abgerückte Variante („Bürgervariante“).....	32
2.3.2.4	Weitere Varianten.....	36
2.3.2.5	Zusammenfassende Darstellung.....	36
2.3.3	Planfestzustellender Ausbauumfang.....	36
2.3.3.1	Trassierung.....	37
2.3.3.2	Querschnitte und Befestigungen	37
2.3.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	39
2.3.3.4	Gestaltung der Böschungen	40
2.3.3.5	Massenausgleich / Entwässerung.....	40
2.3.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	42
2.3.4.1	Verkehrslärmschutz.....	42
2.3.4.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.....	43
2.3.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge.....	44
2.3.4.1.3	Berechnungsgrundlagen	45
2.3.4.1.4	Ergebnis	46
2.3.4.2	Schadstoffbelastung.....	49
2.3.4.3	Bodenschutz.....	50
2.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	51
2.3.5.1	Verbote.....	51
2.3.5.1.1	Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz.....	52
2.3.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz.....	55
2.3.5.1.2.1	Zugriffsverbote.....	55

2.3.5.1.2.2	Prüfmethodik.....	56
2.3.5.1.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	57
2.3.5.1.2.4	Konfliktanalyse.....	60
2.3.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	73
2.3.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	74
2.3.5.3.1	Eingriffsregelung	74
2.3.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	75
2.3.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	75
2.3.6	Gewässerschutz.....	80
2.3.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	80
2.3.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	81
2.3.7	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	81
2.3.7.1	Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	81
2.3.7.2	Forstwirtschaft	82
2.3.7.3	Jagd- und Fischereiwesen.....	83
2.3.8	Sonstige öffentliche Belange	83
2.3.8.1	Träger von Versorgungsleitungen	83
2.3.8.2	Denkmalschutz.....	83
2.4	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	84
2.4.1	Markt Kirchenthumbach	85
2.4.2	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Neustadt/WN - Weiden	86
2.5	Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	86
2.5.1	Einzelne Einwender.....	88
2.5.1.1	Einwendungsführer B 001	88
2.5.1.2	Einwendungsführer C 001	93

2.6	Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange	95
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	96
3.	Kostenentscheidung	96
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	96
	<u>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung</u>	97
	<u>Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung</u>	97

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis

DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz



Aktenzeichen: 31/32.2-4354.3.St2120-2

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Staatsstraße 2120 „(Creußen) B 2 – B 470“
Ortsumgehung Kirchentumbach
von Bau-km 0+095 (= St 2120_220_2,973) bis Bau-km 6+580 (= St 2120_260_0,987)**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben „St 2120 „(Creußen) B 2 – B 470“, Ortsumgehung Kirchentumbach, von Bau-km 0+095 (= St 2120_220_2,973) bis Bau-km 6+580 (= St 2120_260_0,987) mit den aus Teil A, Ziffern 3 bis 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und ggf. Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht		31. März 2014
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000	31. März 2014
4	Regelquerschnitt	1 : 50	31. März 2014
5	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung	1 : 5.000	31. März 2014
6	Lageplan	1 : 1.000	31. März 2014
7	Bauwerksverzeichnis		31. März 2014
8.1	Höhenplan St 2120	1 : 2.000 / 200	31. März 2014
8.2	Höhenplan Einmündung St 2120	1 : 250 / 25	31. März 2014
9.1 Blatt Nr. 1	Grunderwerbsplan Straßenfläche	1 : 1.000	31. März 2014
9.1 Blatt Nr. 2	Grunderwerbsplan Auffüllfläche	1 : 1.000	31. März 2014
9.1 Blatt Nr. 3	Grunderwerbsplan straßenferne Ausgleichsflächen	1 : 1.000	31. März 2014
9.2	Grunderwerbsverzeichnis		31. März 2014
10	Landschaftspflegerische Begleitplanung		
10.1	Erläuterungsbericht mit Anhängen		31. März 2014
10.3 Blatt Nr. 1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 1.000	31. März 2014
10.3 Blatt Nr. 2a	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Ersatzmaßnahme E 1, Gestaltungsmaßnahme G3	1 : 1.000	20. Juli 2015
10.3 Blatt Nr. 3	Legende zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		31. März 2014
10.4	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)		31. März 2014
11a	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen		20. Juli 2015
12	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen		31. März 2014
12.1	Bemessung Absetzbecken	1 : 2.000	31. März 2014
12.2	Übersichtsplan Einzugsgebiet	1 : 5.000	31. März 2014

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
12.4	Zusammenstellung der Einleitungsstellen		31. März 2014

Den Planunterlagen ist nachrichtlich beigefügt:

- Die Niederschrift (codiert) über den Erörterungstermin vom 9. Oktober 2014
- Übersichtskarte (Unterlage Nr. 2) M = 1 : 100.000 vom 31. März 2014
- Bestands- und Konfliktplan inkl. Legende (Unterlage Nr. 10.2 Blatt Nr. 1 und 2) M = 1 : 1.000 vom 31. März 2014
- Leitungsplan (Unterlage Nr. 12.3) M = 1 : 1.000
- Längsschnitte Absetzbecken und Regenrückhaltebecken (Unterlage 12.5.1 bis 12.5.4) M = 1 : 200 vom 29./30. April 2015 sowie 23. Mai 2015

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Dem Markt Kirchentumbach.
- 3.1.2 Dem Landratsamt Neustadt/WN.
- 3.1.3 Dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Opf.
- 3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte.
- 3.1.5 Der Deutschen Telekom Technik GmbH (TI NL Süd, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg), damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau frühzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) koordiniert werden kann.
- 3.1.6 Der Bayernwerk AG (Netzcenter Weiden, Moosbürger Str. 15 in 92637 Weiden, Tel. 0961/4720-440), damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen

Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und Ausführung von ggf. erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten zu gewährleisten, ist der Beginn der Bauarbeiten mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.

3.1.7 Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden. Zusätzlich sind vor der Inbetriebnahme zwei Fertigungen der Bestandspläne der Regenklär- und Rückhaltebecken zu übergeben.

3.1.8 Dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz.

3.1.9 Den betroffenen Grundstückseigentümern lt. Grunderwerbsverzeichnis, soweit der Straßenbaulastträger noch nicht Eigentümer der Grundstücke ist.

3.2 **Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren**

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach erzielt wurde oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

3.3 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

3.3.1 Ca. ½ Jahr vor Baubeginn ist eine Grenz- bzw. Netzpunktsicherung beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Opf. zu beantragen.

3.3.2 Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Baumaßnahme vom zuständigen Ressort der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fax: 0391/580213737, mailto: Planauskunft.Sued@telekom.de, in die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH einweisen lassen.

Die bauausführenden Firmen sind auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen, um Beschädigungen zu vermeiden.

3.3.3 Für Baumaßnahmen ist die Richtlinie für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) einzuhalten.

3.4 **Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (vgl. auch saP) darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (betrifft alle Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Neubaustrecke).

3.4.3 Zum Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen sind entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 vorzusehen.

Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung zu überwachen. Ferner ist durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicherzustellen, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.

3.4.4 Die in den Planunterlagen vorgesehene naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme (E1 „Sanierung und dauerhafte Sicherung eines einsturzgefährdeten Steinkellers in Altzirkendorf als Fledermausquartier“, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt im Maßnahmenplan vom 20. Juli 2015 (Unterlage 9.1, Ziffer 5.3 und Unterlage 10.3 Blatt 2a), ist spätestens bis zur Beendigung der Straßenbaumaßnahme (Verkehrsfreigabe) fertig zu stellen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. **Die Maßnahme ist zudem vom Vorhabensträger im Ökoflächenkataster einzugeben.**

3.4.5 Die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G3 sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen – bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zügig umzusetzen.

3.4.7 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft und ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Hierzu ist Kontakt mit der Höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

3.4.8 Wenn absehbar ist, dass unvermeidbare Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so ist die Höhere Naturschutzbehörde umgehend einzuschalten. Falls erforderlich, ist eine Planänderung durchzuführen. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.

3.4.9 Sollten Änderungen an der landschaftspflegerischen Ausgleichsfläche notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde zulässig.

3.4.10 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.4.11 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

3.4.12 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.

3.5 **Verkehrslärmschutz**

3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 **Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke**

3.6.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,

- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme;
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 3.6.2 Soweit sich landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum des Freistaates Bayern (Straßenbauverwaltung) befinden und diese nicht für andere Zwecke (Kompensations-, Ablagerungsflächen usw.) benötigt werden, sind diese – vorrangig den am stärksten abtretungsbetroffenen – Vollerwerbslandwirten auf deren Verlangen als Ersatzland anzubieten.
- 3.6.3 Restflächen, die aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können (unwirtschaftliche Restflächen), sind auf Verlangen des Eigentümers vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.
- 3.6.4 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Sollten nach der Bauausführung spürbare Nachteile an angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken auftreten, so sind vom Vorhabensträger geeignete Abhilfemaßnahmen vorzunehmen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.6.5 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern vor Ausschreibung der Baumaßnahme festzulegen.
- 3.6.6 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei

Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.6.7 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten. Soweit Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt werden, sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für maßnahmebedingte Vernässungsschäden ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, um die Lage eventuell vorhandener Drainagestränge vor Ort festzustellen.

- 3.6.8 Bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, z. B. durch Baustelleneinrichtungen oder Bodenzwischenlagerungen, ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen soweit als möglich vermieden (z. B. keine Überfahrten mit schweren Baumaschinen) und eventuell entstandene Verdichtungen wieder beseitigt werden.

Die vorübergehend beanspruchten Flächen sind rechtzeitig mit den bewirtschaftenden Landwirten abzustimmen und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren sowie die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen.

- 3.6.9 Der abzutragende Oberboden ist sorgfältig abzuheben. Es ist sicher zu stellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung als oberste Bodenschicht erfolgt. Oberboden soll im Rahmen der Rekultivierung als oberste Bodenschicht verwendet werden. Der Oberboden ist zeitnah nach dem Abtragen zu verwenden bzw. abzugeben. Eine Lagerung in Mieten zur späteren Abgabe ist zu unterlassen. Lediglich der Oberboden, der für Zwecke der Rekultivierung verwendet wird kann in Mieten gelagert werden. Ebenso entspricht die dauerhafte Anlage von Erdwällen aus Oberboden nicht den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes hinsichtlich des Erhalts der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG).

- 3.6.10 Geländeauffüllungen bzw. -ausgleichungen sind im Hinblick auf die landwirtschaftlichen, angrenzenden Flächen grundsätzlich so schonend wie möglich auszuführen und so aufzubringen, dass keine anderen landwirtschaftlichen Flächen vernässt bzw. verschlechtert werden.

- 3.6.11 Bezüglich der Anlage der Gestaltungsfläche G3 ist zu beachten, dass sich die Heckenstruktur an den Höhenlinien und den bereits eingesäten Grünstreifen orientiert. Vor Anlage der Heckenstruktur ist in einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die genaue Lage vor Ort festzulegen.

3.7 **Sonstige Nebenbestimmungen**

3.7.1 **Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler**

- 3.7.1.1 Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und/oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). In diesem Fall sind durch den Maßnahmenträger die Ausgrabungen zu beauftragen und zu finanzieren.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind dann in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. **Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen**

4.1 **Gegenstand / Zweck**

- 4.1.1 Dem Freistaat Bayern vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer (Thumbach) einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.
- 4.1.2 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG – wird die Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG unter Beachtung der in nachfolgender

Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 12) zugrunde.

4.3 **Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen**

4.3.1 **Rechtsvorschriften**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Er-laubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 **Einleitungsmengen**

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

	bei FI.Nr.	Menge	Zufluss
E 1	289 / 288	43 l/s (n=0,5)	Drosselabfluss aus Regenrück-haltebecken in den Thumbach (Vorfluter)

4.3.3 **Bauausführung allgemein**

4.3.3.1 Das während der Bauzeit gegebenenfalls geförderte Grundwasser ist geordnet und unschädlich abzuleiten. Eine gegebenenfalls notwendig werdende Bauwasserhaltung ist wasserrechtlich zu behandeln (§ 9 Abs. 1 Nr.5 WHG: Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser).

4.3.3.2 Soweit sich die Baumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Dränanlagen oder sonstige Ableitungen (z. B. Teichabläufe) auswirkt, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen.

- 4.3.3.3 Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen.
- 4.3.3.4 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächenwasser gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften (VAwS) zu beachten. Kein Verbau und keine Einleitung von fischgiftigem, frischem Beton und Zement im Gewässer.
- 4.3.3.5 Teer- oder pechhaltiger Straßenaufbruch kann grundsätzlich nur wiederverwendet werden, wenn gemäß dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3.4/1, Stand 20. März 2011 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch, Ausbauphosphat und pechhaltiger Straßenaufbruch) der dafür vorgesehene Standort aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht geeignet ist. Bei der Wiederverwendung des ausgebauten Straßenaufbruches ist das Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig zu beteiligen.
- 4.3.3.6 Der Bau der Entwässerungsanlagen ist vor dem Straßenbau als frühzeitiger Sedi-mentrückhalt in der Bauphase bei Regenereignissen zu errichten. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten ist daher das vorgesehene Absetzbecken zu errichten sowie das bestehende Regenrückhaltebecken auf das ausgelegte Volumen zu erweitern.
- 4.3.3.7 Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, soweit sie im öffentlichen Interesse erforderlich sind.
- 4.3.4 **Regenwasserbeseitigung (Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung)**
- 4.3.4.1 Der Unternehmensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen.
- 4.3.4.2 Das eingeleitete Regenwasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Gewässertrübungen sind im Bautagebuch zu dokumentieren.
- 4.3.4.3 Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide verwendet werden.

4.3.4.4 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.5 **Anzeigepflichten**

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek-

BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planungsmaßnahme umfasst den Bau einer ca. 0,90 km langen Ortsumfahrung nordöstlich von Kirchenthumbach im Zuge der Staatsstraße 2120.

Im Zuge der Baumaßnahme wird aus Gründen der Verkehrssicherheit am nördlichen Ortsausgang (Baubeginn der Ortsumgehung) die höhengleiche Kreuzung der Staatsstraße 2120 mit der Kreisstraße NEW 43 durch einen Kreisverkehr ersetzt.

Beim Anschluss der neuen Ortsumgehung an die Staatsstraße 2120 (Bauende) wird die alte Staatsstraße 2120 auf 120 m angepasst um die Sichtverhältnisse zu verbessern.

Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße „Kirchenthumbach – Frohnlohe“ wird mittels eines neu zu erstellenden Brückenbauwerks über die neue Ortsumgehung geführt.

Die Gesamtlänge der Ortsumgehung Kirchenthumbach beträgt beginnend vom geplanten Kreisverkehr am Kreuzungspunkt der Kreisstraße NEW 43 und der St 2120 bis zum höhenfreien am Anschlussbereich an die B 470 östlich von Kirchenthumbach ca. 0,9 km. Neben dem Kreisverkehr kommen als Baustrecke noch die dazugehörigen Anschlüsse der St 2120 und der Kreisstraße NEW 43 sowie die Ortsanbindung der zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufenden St 2120 am geplanten Bauende hinzu. Als Ausbauquerschnitt wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastung ein Regelquerschnitt RQ 9,5 mit einer asphaltierten Fahrbahnbreite von 6,5 m gewählt.

Die Erschließung der anliegenden Grundstücke erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit bereichsweise durch parallel zur Staatsstraße 2120 verlaufende Ersatzwege (ÖFW).

Gegenständliches Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur und stellt eine für die Verkehrssicherheit notwendige Vereinheitlichung der Streckencharakteristik dar.

Durch die Verlagerung der Durchgangsverkehre aus der Ortslage heraus ist eine Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten. Insbesondere werden hierdurch die bestehenden Konflikte zwischen den Nutzungsansprüchen einer Staatsstraße und den Nutzungsansprüchen des öffentlichen Raumes in einer Gemeinde vermieden, so dass die in der Ortslage bestehenden, straßenbedingten, Trenneffekte aufgehoben werden.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 31. März 2014 beantragte das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, für das gegenständliche Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG durchzuführen.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 31. März 2014 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 31. März 2014 den folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Kirchenthumbach (Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach)
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf.
- dem Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München
- dem Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- dem Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München
- der Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg
- der Bayernwerk AG, Regensburg

- der E.ON Netz GmbH, Bamberg
- der Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- dem Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- dem Landesfischereiverband Bayern e.V., München
- dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
- dem Oberpfälzer Waldverein, Weiden i.d.Opf.
- der PLEdoc GmbH, Essen
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Neustadt/WN
- der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V., München
- der TenneT TSO GmbH, Bamberg
- dem Wasserwirtschaftsamt Weiden

2.3 **Auslegung der Pläne und Erörterung**

Auslegung der Pläne

Die Planunterlagen vom 31. März 2014 lagen in der Zeit vom 16. April 2014 bis einschließlich 16. Mai 2014 bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Regierung der Oberpfalz oder der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach bis spätestens 30. Mai 2014 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Den in vorstehender Ziffer 2.2 genannten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Stellen, wurde Gelegenheit gegeben in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Erörterung der Planunterlagen

Die gegen die Planunterlagen vom 31. März 2014 erhobenen Einwendungen wurden am 9. Oktober 2014 im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Kirchenthumbach, Eschenbacher Straße 42, 91281 Kirchenthumbach, erörtert.

Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden hiervon benachrichtigt. Da im Planfeststellungsverfahren mehr als 50 Benachrichtigungen zum Erörterungstermin vorzunehmen gewesen wären, wurde diese Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Diese erfolgte am 18. September 2014 durch Anschlag an den Amtstafeln sowie durch Veröffentlichung in den ortsüblichen Tageszeitungen am 26. September 2014 (Nordbayerischer Kurier - Region Pegnitz, Der Neue Tag – Region Eschenbach-Kemnath-Erbendorf) und im Regierungsamtsblatt der Regierung der Oberpfalz am 12. September 2014.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

1.2.1 UVP-Pflicht

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Gemäß Nr. 14.3 – 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG ist die Durchführung einer

formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten.

Die vorliegende Staatsstraßenplanung wird auch nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden. Vorliegend handelt es sich um eine Verlegung der - zweistreifigen - Staatsstraße 2120 und der zu verlegenden Straßenabschnitt weist lediglich eine durchgehende Länge von 0,900 km auf.

Vorliegend handelt es sich auch nicht um ein „forstliches Vorhaben“ i. S. v. Nr. 17 der Anlage 1 zum UVPG. Eine UVP-Pflicht i. S. d. Nr. Nr. 17.2.1 - 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht nicht, da im Zuge des Vorhabens kein Wald gerodet wird.

Es handelt sich auch nicht um ein „wasserwirtschaftliches Vorhaben“ i. S. v. Nr. 13. der Anlage 1 zum UVPG. Der Bau eines Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, ist nicht vorgesehen (Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG, § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG). Vorhabensbedingt ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss. Eine (sonstige) Ausbaumaßnahme i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG) liegt ebenfalls nicht vor.

Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es sind jedoch alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Auf die Ausführungen unter Teil C, Ziffer 2.3.4 bis 2.3.8 des Beschlusses darf verwiesen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B. des Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

1.2.2 **Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)**

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sog. FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) hat der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt, §§ 31 ff BNatSchG.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL) verfolgt das Ziel, ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten.

Diese Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“ stellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet = pSCI) nach der Richtlinie 92/43 EWG (‘FFH-Richtlinie’) als auch Besondere Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409 EWG (‘Vogelschutzrichtlinie’) dar.

Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG geschützt (§ 32 BNatSchG).

Im weiteren Umfeld zum Vorhaben befinden sich folgende NATURA 2000-Gebiete:

- Östlich des Untersuchungsraumes liegt das FFH-Gebiet **DE 6237-371 "Heidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwestliche Eschenbach"**. (ca. 2,3 km nordöstlich)
- Südlich des Untersuchungsraumes liegt das FFH- und SPA-Gebiet **DE 6336-301 "US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr"**. (ca. 1,7 km südlich)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete als solches oder in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kann aufgrund der räumlichen Distanz mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aufgrund des ausreichenden Abstandes des Vorhabens zu den bestehenden Schutzgebieten nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Prüfungen und Einschätzungen nicht beanstandet. Auch die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, diese gutachtlichen Einschätzungen in Zweifel zu ziehen und schließt sich den Ergebnissen an.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Planrechtfertigung und Planungsziele**

2.2.1 **Einordnung in Ausbaupläne**

Die Ortsumgehung Kirchenthumbach im Zuge der St 2120 ist im geltenden 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in die erste Dringlichkeit eingestuft.

2.2.2 **Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse**

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Kirchenthumbach verläuft die Staatsstraße 2120 in einem historisch gewachsenen Straßenzug (ehem. Reichsstraße 85; Eschenbacher Straße - Bayreuther Straße). Bereits am östlichen Ortseingang erfährt der vorhandene Straßenverlauf im Hinblick auf eine künftige Ortsumgehung eine Richtungsänderung von rd. 100^{gon} mit einem Kurvenradius von ca. 25 m.

Im Ortszentrum mündet sie rechtwinkelig in den vorfahrtsberechtigten Straßenzug „Marktplatz (NEW 45) - Bayreuther Str. (St 2120)“ ein. Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Staatsstraße 2120 ist zwar mit zum Teil beidseitigen Gehwegen neuzeitlich ausgebaut, sie entspricht aber aufgrund der baulichen Gegebenheiten sowie der ungenügenden Linienführung in Grund- und Aufriss nicht den Verkehrsbedürfnissen einer regionalen Verbindungsachse.

Zahlreiche Zufahrten und einmündende Ortsstraßen behindern durch ein- und abbiegende Fahrzeuge ebenfalls in erheblichem Maße den Verkehrsfluss und stellen Gefahrenpunkte dar. Des Weiteren belastet der Durchgangsverkehr die Anwohner an der Ortsdurchfahrt.

2.2.3 **Planungsziele**

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden überörtlichen Verkehr einer Staatsstraße sicher und reibungslos bewältigen zu können. Sie steht mit den von den Straßengesetzen allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang und ist zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich.

Durch die geplante Maßnahme werden die Verkehrssicherheit sowie die Qualität des Verkehrsablaufes gegenüber der bestehenden Situation deutlich gesteigert und die Trassierungsparameter gemäß den technischen Regelwerken erfüllt. Das Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur.

Angesichts der verkehrlichen und straßenbaulichen Probleme und der damit verbundenen Sicherheitsdefizite für alle Verkehrsteilnehmer wird eine deutliche Verbesserung im Zuge der Ortsdurchfahrt Kirchenthumbach angestrebt.

Neben der durch die Ortsumgehung Kirchenthumbach möglichen Entlastung der Ortsdurchfahrt wird mit der Ortsumgehung Kirchenthumbach eine wesentliche Verkürzung der Fahrstrecke im Zuge der St 2120 erreicht. Durch den Umbau der Kreuzung mit der NEW43 in einen Kreisverkehr wird dieser Knotenpunkt deutlich übersichtlicher gestaltet. Dadurch ist ein Rückgang der Unfallzahlen in diesem Bereich zu erwarten. Auch die Einmündung in die NEW 45 wird von Verkehr entlastet, was zu einem Rückgang der Unfallzahlen führen sollte.

Soweit diese Notwendigkeit im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen.

2.2.4 **Notwendigkeit der Maßnahme**

2.2.4.1 **Vorhandene Verkehrscharakteristik**

Staatsstraßen sind Straßen, die zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind (Art. 3 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs i. S. des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 BayStrWG sind Staatsstraßen in einem dem ge-

wöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die St 2120 beginnt an der B 299 nördlich Amberg, verläuft in nördliche Richtung über Hahnbach und endet historisch bedingt zunächst bei Vilseck am südlichen Rand des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr. Die St 2120 findet nördlich des Truppenübungsplatzes an der B 470 ihre Fortführung. Von dort führt sie zunächst durch die Ortslage von Kirchenthumbach und verläuft anschließend in nordwestliche Richtung nach Creußen (Oberfranken), wo sie in die B 2 mündet.

Im Zuge der Ortsdurchfahrt von Kirchenthumbach nimmt die Staatsstraße aufgrund ihres Straßenumfeldes zugleich die Funktion einer Erschließungs- und Geschäftsstraße ein, wodurch es zu intensiven Nutzungsüberlagerungen und Nutzungsverflechtungen kommt.

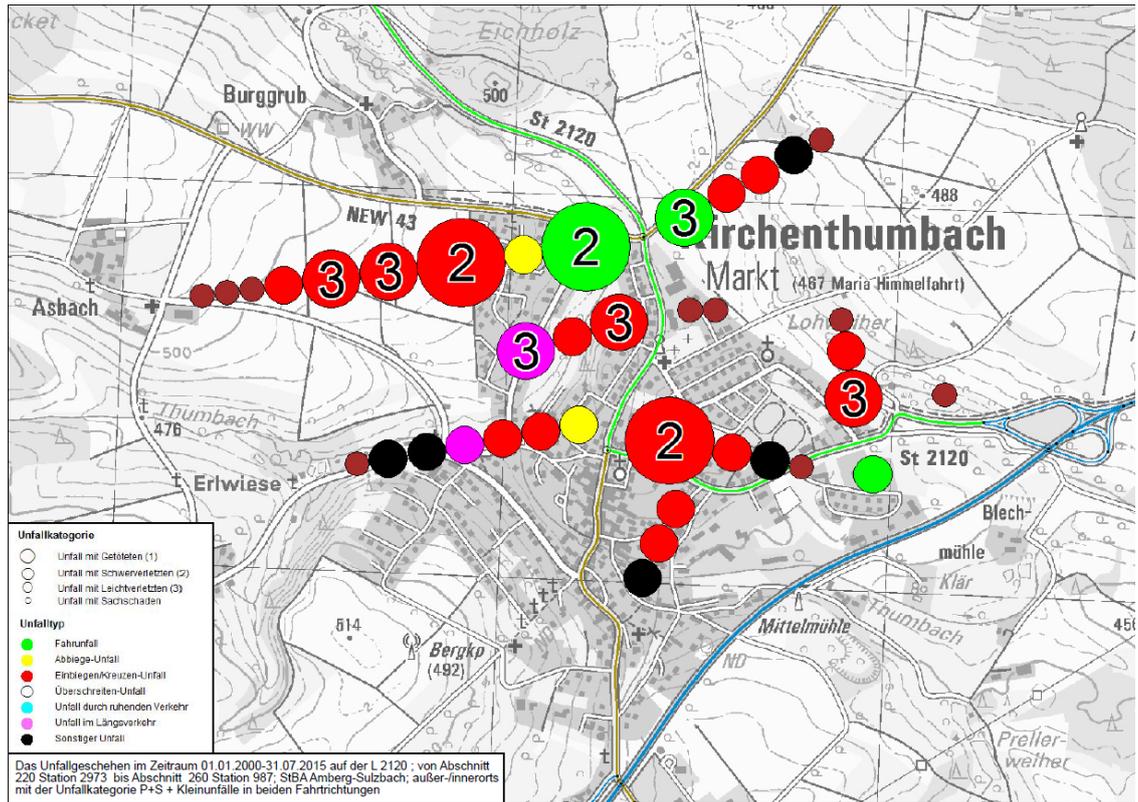
Den Schwerpunkt der Ziele und Quellen des überörtlichen Verkehrs im Raum Kirchenthumbach bilden die Stadt Bayreuth und deren Umland. Andere regionale Zentren wie Nürnberg, Weiden liegen weiter entfernt und sind über die B 470 zu erreichen. Das weitere regionale Zentrum Amberg ist infolge des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr nur über Umwege zu erreichbar.

Für den Raum Kirchenthumbach stellt die St 2120 die einzige direkte Verkehrsverbindung zum Oberzentrum Bayreuth dar. Insofern sind auf dem Streckenabschnitt ausgeprägte Pendlerverkehre nach Bayreuth zu verzeichnen.

Die St 2120 ist ferner direkt bzw. indirekt an die Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung, der B 470 bei Kirchenthumbach, der B 2 bei Creußen und über diese südlich von Bayreuth an die Bundesautobahn A 9 „Nürnberg - Berlin“ angebunden.

2.2.4.2 **Verkehrssicherheit**

Die unter Ziffer 2.2.2 dargestellten ungünstigen Verkehrsverhältnisse mindern die Verkehrssicherheit erheblich und wirken sich negativ auf die Unfallsituation aus. Gemäß der amtlichen Unfalldatenbank ereigneten sich im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2000 und 31. Juli 2015 im plangegenständlichen Bereich 28 registrierte Unfälle (d.h. ohne Bagatellschäden). Zu beklagen waren dabei 5 schwerverletzte sowie 8 leichtverletzte Personen. (Quelle: Zentralstelle für Verkehrssicherheit der Straßenbauverwaltung, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern)



Quelle: Bayerisches Straßeninformationssystem (BAYSIS), Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Unfallsschwerpunkte bilden hier die Kreuzung mit der NEW 43 und die Einmündung in die NEW 45. Hauptunfallursache ist das Nichtbeachten der Vorfahrtsregelungen beim Einmünden bzw. Kreuzen.

2.2.4.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Für die Verwirklichung der raumordnerischen Entwicklungsziele ist ein leistungsfähiges, verkehrssicheres und gut ausgebautes Straßennetz von hoher Bedeutung und Wichtigkeit. Um eine Verbesserung der aktuellen Verkehrssituation zu erreichen, und auch den zukünftigen Anforderungen zu genügen, muss die St 2120 in der Qualität ihrer Verbindungsfunktion gestärkt werden.

Durch die geplante Maßnahme wird die St 2120 im vorliegenden Planungsabschnitt an die Erfordernisse einer Staatsstraße mit regionaler Verkehrsbedeutung angepasst.

Durch die geplante Ortsumgehung wird ein Großteil des Verkehrs auf der Staatsstraße zukünftig am Ort vorbeigeleitet. Auch ist zu erwarten, dass ein Teil des Verkehrs der NEW 45 nicht mehr durch den Ort fährt, sondern den Ort über die B 470 und die neue Ortsumgehung umfährt. Somit wird die Ortsdurchfahrt deutlich entlastet. Hierdurch ist auch ein Rückgang der Unfallzahlen in der Ortsdurchfahrt Kirchenthum-

bach, insbesondere bei der Einmündung der Kreisstraße NEW 45 in die St 2120, zu erwarten. Insbesondere werden hierdurch die bestehenden Konflikte zwischen den Nutzungsansprüchen einer Staatsstraße und den Nutzungsansprüchen des öffentlichen Raumes in einer Gemeinde vermieden, so dass die in der Ortslage bestehenden, straßenbedingten, Trenneffekte aufgehoben werden.

Der geplante Bau der Ortsumgehungen Kirchenthumbach führt neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf diesem Streckenzug auch zu einer Entlastung der in einem Abstand von ca. 5 km östlich parallel zur St 2120 verlaufenden St 2122 und damit der Ortsdurchfahrten von Schlammersdorf und Eschenbach sowie zu einer Verbesserung der Erreichbarkeit der nördlich des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr und damit insoweit in einer Randlage gelegenen Region.

Um den Anforderungen des Verkehrs gerecht zu werden, wird die St 2120 im Planungsabschnitt in der Linienführung gemäß den technischen Regelwerken im Grund- und Aufriss vereinheitlicht.

Dabei wird die St 2120 auf einer Länge von 0,900 km auf einen bedarfsgerechten Regelquerschnitt mit 6,50 m bituminös befestigter Fahrbahnbreite (Regelquerschnitt - RQ 9,5) ausgebaut.

Die Erschließung der anliegenden Grundstücke erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit bereichsweise durch parallel zur St 2120 verlaufende Ersatzwege (öffentliche Feld- und Waldwege). Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße „Kirchenthumbach – Frohnlohe“ wird mittels eines neu zu erstellenden Brückenbauwerks über die neue Ortsumgehung geführt, und gewährleistet dadurch eine höhenfreie Querung des landwirtschaftlichen Verkehrs sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs. Hierdurch können u. a. unmittelbare, jedoch unübersichtliche, Zufahrten zur St 2120 vermieden werden kann.

Mit Realisierung der geplanten Baumaßnahme kann die erforderliche Leistungsfähigkeit der St 2120 sowie die Verkehrsqualität gewährleistet und gegenüber dem gegenwärtigen Zustand wesentlich verbessert werden. Ebenso führt die Maßnahme zu einer wesentlichen netzstrukturellen Verbesserung.

2.2.4.4 Verkehrsbelastungen

Das Verkehrsaufkommen im vorliegenden Entwurfsabschnitt (zwischen Kirchenthumbach und Heinersreuth) stellt sich an der Zählstelle 62369400 bei Sassenreuth

seit dem Jahre 1985 bei den 5-Jahres-Straßenverkehrszählungen wie folgt dar:

- 1985: 935 Kfz/24 h
- 1990: 1.221 Kfz/24 h
- 1995: 1.621 Kfz/24 h
- 2000: 1.639 Kfz/24 h
- 2005: 1.589 Kfz/24 h
- 2010: 903 Kfz/24 h

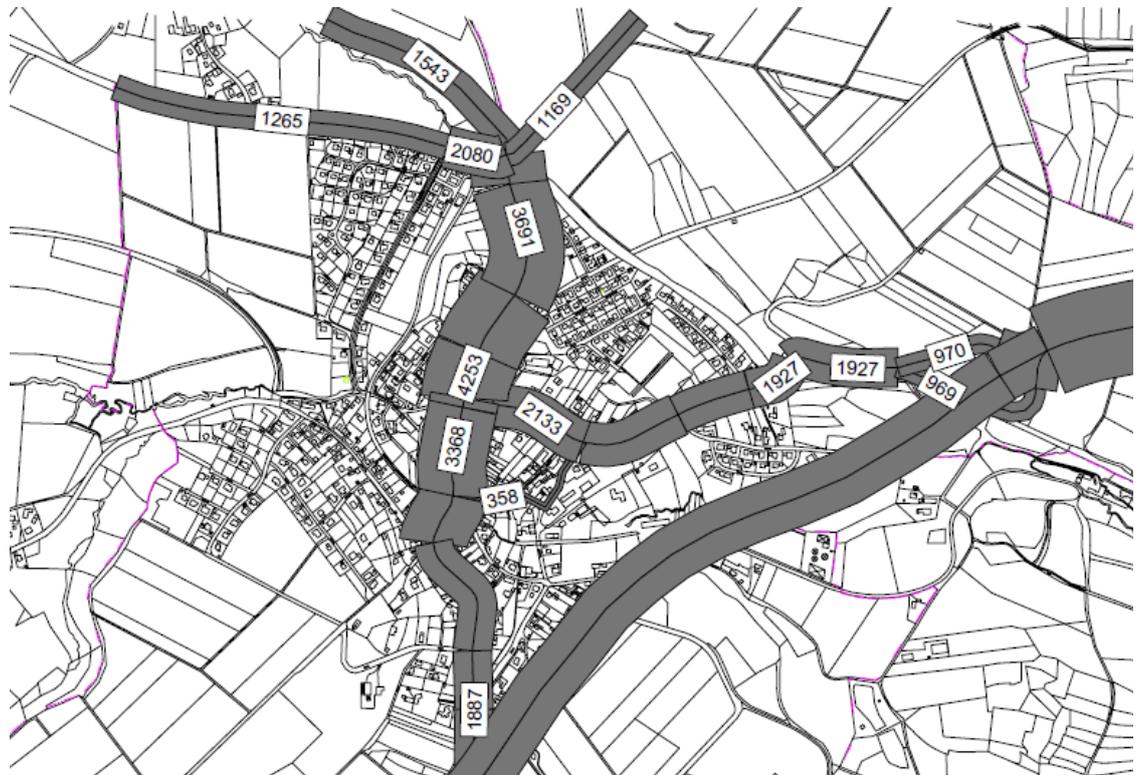
Hierbei ist ersichtlich, dass die Verkehrsbelastung auf dem vorliegenden Streckenabschnitt seit dem Jahr 2000 geringfügig abgenommen hat. Von einer weiteren Stagnation oder gar Rückläufigkeit der Verkehrsmengen wird jedoch in Zukunft aufgrund der regional bedeutsamen Verbindungsachse nicht ausgegangen.

Die derzeit vorhandene Verkehrsbelastung liegt aufgrund der Randlage am Truppenübungsplatz Grafenwöhr und insoweit wegen eines südlich der B 470 fehlenden Hinterlandes (Unterbrechung der historischen Straßenverbindung von Amberg über Vils- eck und Kirchenthumbach nach Bayreuth – St 2040 = historische Reichsstraße R 85 bis zum Zeitpunkt der Vergrößerung des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr in Richtung Auerbach) unter dem Durchschnittswert der Staatsstraßen in Bayern von 3.851 Kfz/24 h (2010). Im weiteren Verlauf der St 2120 in Richtung Creußen ist jedoch eine stetige Verkehrszunahme zu erkennen, was die regional bedeutsame Verbindungsachse belegt.

Um eine prognostische Abschätzung der Verkehrsentwicklung unter Berücksichtigung der geplanten Ortsumgehung von Kirchenthumbach treffen zu können, wurde eine Verkehrsuntersuchung an das Büro GEO.VER.S.UM in Auftrag gegeben.

Die Verkehrserhebungen wurden an repräsentativen Wochentagen von Normalwochen im Juli 2009 durchgeführt. An 6 Knotenpunkten wurden Knotenstromverkehrszählungen und an einer Position eine 24-Stundenquerschnittszählung durchgeführt. Die Zählergebnisse wurden nach dem in dem HBS 2001 (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) beschriebenen Verfahren zur Ermittlung von Ganztageszahlen und DTV-Werten (durchschnittlicher täglicher Verkehr) auf das Jahr 2012 hochgerechnet (Analysebelastung 2012). Im Ortszentrum wird nach Norden hin die St 2120 von 4.253 Kfz (DTV) befahren. Am Knotenpunkt der St 2120 /

NEW 43 (nördlich der Stadtgrenze) teilt sich der Verkehr auf, so dass südlich von Sassenreuth die St 2120 eine tägliche Verkehrsstärke von 1.543 Kfz ermittelt wurde.



Quelle: Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros GEO.VER.S.UM, August 2013

Verkehrsaufkommen 2009/2012 auf den untersuchten Straßenabschnitten			
Klass	Bezeichnung des Streckenabschnittes	DTV	SV in%
St2120	Östlich von Kirchenthumbach	1.927	3,6
St2120	in Kirchenthumbach, Eschenbacher Straße	2.133	3,8
St2120	in Kirchenthumbach, Bayreuther Straße	4.253	3,0
St2120	in Kirchenthumbach, nördl. Ortsausgang	3.691	3,3
St2120	südlich Sassenreuth	1.543	3,0
St2120	nördlich Sassenreuth	903	4,8

Quelle: Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros GEO.VER.S.UM, August 2013

Im November 2012 wurden punktuelle 24-stündige Verkehrszählungen im Bereich Kirchenthumbach durchgeführt, um die Veränderungen in der Verkehrsstruktur in den Umlagerungsberechnungen zu berücksichtigen, die bereits in der amtlichen Straßenverkehrszählung 2010 sichtbar wurden. Dabei wurden durch die Firma GEOVISTA videoüberwachte Verkehrszählungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden mittels Hochrechnungsverfahren des HBS auf DTV-Werte umgerechnet. Zwischen Kirchenthumbach und Sassenreuth wurde demnach ein aktualisiertes Verkehrsaufkommen von 1.492 Kfz/24 h ermittelt, das etwas geringer ausfällt als 2009 hochgerechnet (1.543 Kfz/24h). Der Maximalwert im Ortsbereich vom 4.253 Kfz/24h blieb gleich.

		Kfz/Tag	dv. SV/Tag	DTV	dv. SV
St2120	ö K'thumbach	2011	97	1927	69
St2120	nö Marktplatz	2228	113	2133	81
St2120	n NEW45	4430	179	4253	128
NEW45	s St2120 zum Marktplatz	3504	126	3368	90
NEW45	s K'thumbach	1983	145	1827	104
St2120	n Ortsausgang K'thumbach	3850	174	3571	124
St2120	n K'thumbach	1606	61	1492	44
NEW43	nö K'thumbach	1012	108	925	77
NEW43	nw K'thumbach	2165	81	2012	58

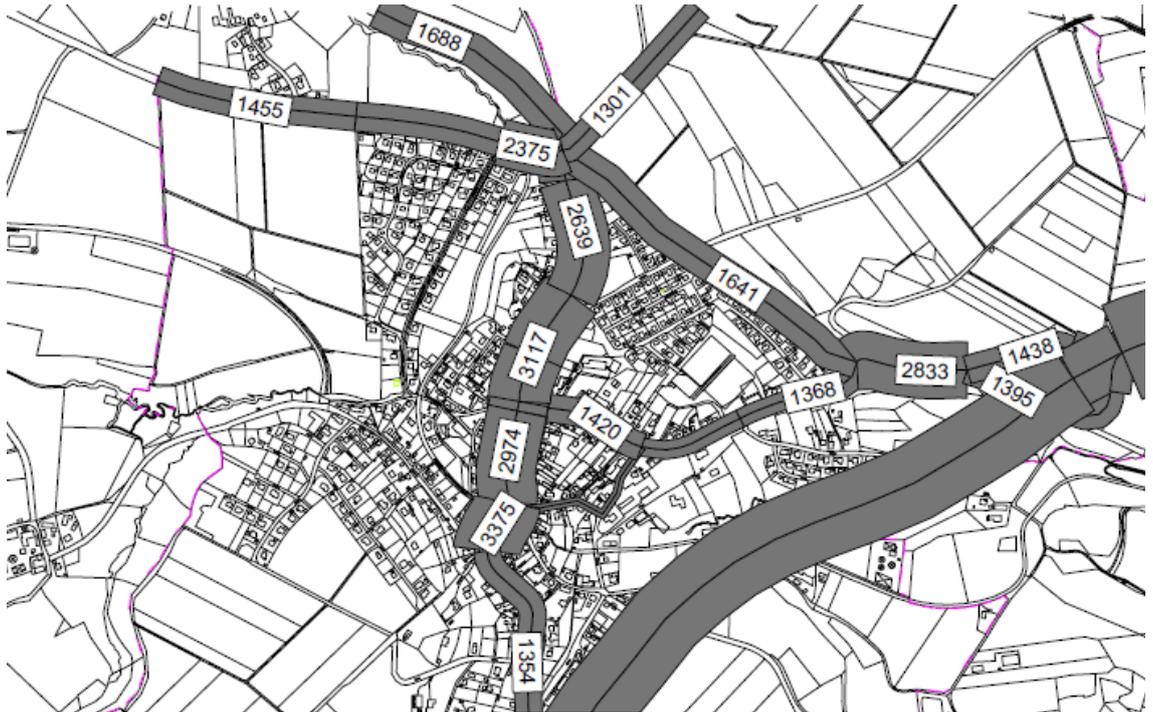
Quelle: Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros GEO.VER.S.UM, August 2013

Gemäß der Verkehrserhebung konnte eine Verkehrsprognose für das Jahr 2025 (Nullfall) hochgerechnet werden. Dabei wurden geprüfte Zunahmefaktoren nach HBS 2001 mit den Zunahmefaktoren extrapoliert, die das Bundesverkehrsministerium bekannt gegeben hat. Diese wurden aufgrund der lokalen Verhältnisse, insbesondere unter besonderer Berücksichtigung des geplanten bestandsorientierten Ausbaus der St 2120 zwischen Kirchenthumbach und Heinersreuth, moderat modifiziert.



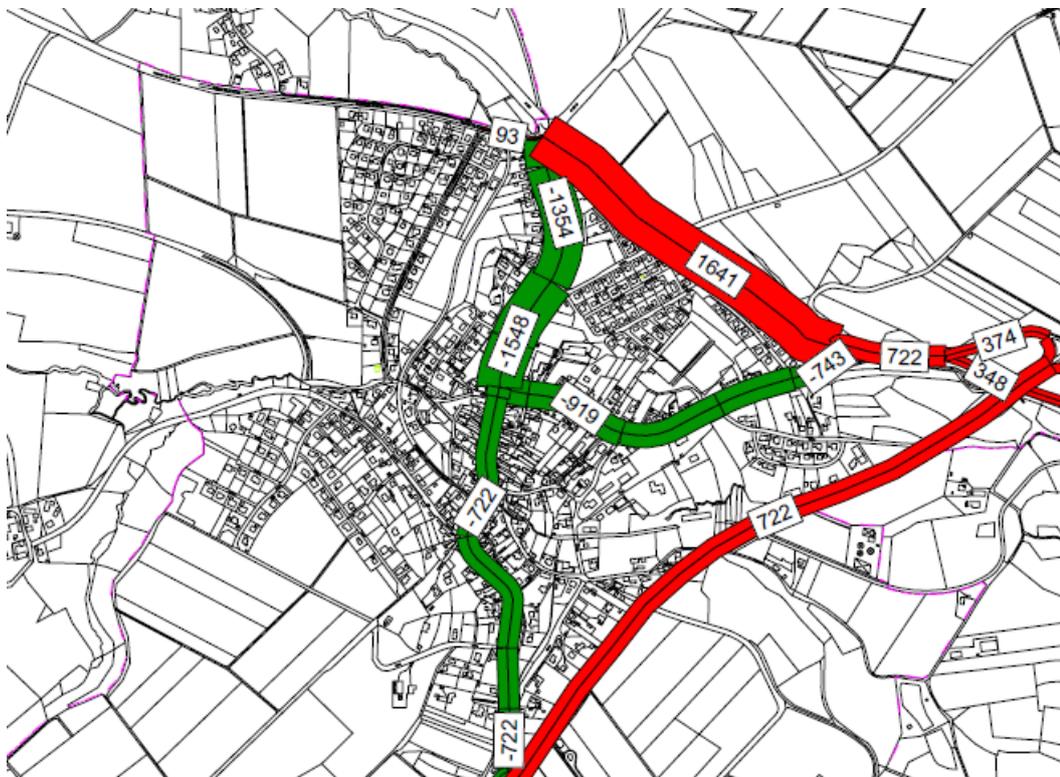
Quelle: Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros GEO.VER.S.UM, August 2013

Die Umrechnung bzw. Einarbeitung der plangegegenständlichen Ortsumgehung ergibt, dass die Ortsumgehung Kirchenthumbach im Prognosejahr 2025 mit ca. 1.640 Kfz pro Tag belastet sein wird.



Quelle: Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros GEO.VER.S.U.M, August 2013

Die Kreisstraße NEW 45 wird dadurch um ca. 720 Kfz/Tag entlastet. Der Verkehr auf der alten Staatsstraße durch den Ort wird um 740 bis 1.550 Kfz/Tag reduziert.



Quelle: Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros GEO.VER.S.U.M, August 2013

Angesichts der unter Ziffer 2.3.2 beschriebenen Defizite führen bereits geringe Verkehrsmengen zu erheblichen Konflikten und Gefährdungen.

2.3 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

2.3.1 **Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Die St 2120 stellt, aufgrund der Randlage am Truppenübungsplatz Grafenwöhr, für den überwiegend zum Oberzentrum Bayreuth hin orientierten Markt Kirchenthumbach die kürzeste Straßenverbindung dorthin dar.

Die St 2120 ist ferner direkt bzw. indirekt an die Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung, der B 470 bei Kirchenthumbach, der B 2 bei Creußen und über diese südlich von Bayreuth an die Bundesautobahn A 9 „Nürnberg - Berlin“ angebunden.

Gerade die Verkehrsverbindungen zu diesen Entwicklungsachsen sollen nach dem Landesentwicklungsprogramm 2013 bevorzugt ausgebaut werden.

Damit ist das Ausbauvorhaben mit den einschlägigen fachlichen Grundsätzen (G) und Zielen (Z) der Raumordnung vereinbar, vgl.:

- LEP 2.2.5 (G) - Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums
- LEP 4.1.1 (Z) – Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur
- LEP 4.1.3 (G) – Weiterentwicklung der Verkehrserschließung im ländlichen Raum
- LEP 4.2 (G) – Straßeninfrastruktur
- LEP 1.1.2 (Z) – Nachhaltige Raumentwicklung

sowie Regionalplan Oberpfalz Nord (RP 6)

- B IX 1 – Unterstützung der regionalen Entwicklung durch entsprechenden Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und
- B IX 3.22 – Bau von Ortsumfahrungen zur Umfahrung von Engstellen u.a.

Das Vorhaben steht damit mit den raumordnerischen Entwicklungszielen im Einklang.

2.3.2 **Planungsvarianten**

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97).

Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z.B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

2.3.2.1 **„Nullvariante“**

Mit der bei dieser Variante notwendigen Beibehaltung der Linienführung der St 2120 durch den Ortsbereich von Kirchenthumbach würden die mit der unveränderten Linienführung verbundenen und oben genannten Defizite und verkehrlichen Nachteile nicht behoben. Sie scheidet daher aus.

2.3.2.2 **Ostvariante (= plangegenständliche Variante)**

Am nördlichen Ortsausgang von Kirchenthumbach kreuzt derzeit die St 2120 höhengleich die Kreisstraße NEW 43. Künftig wird diese höhengleiche Kreuzung in einen Kreisverkehrsplatz umgebaut, welcher zusätzlich auch die geplante Ortsumgehung von Kirchenthumbach im Zuge der St 2120 anbindet. Die geplante weiterführende

Ortsumgehung führt vom Kreisverkehrsplatz in südöstliche Richtung. Etwa bei Bau-km 6+500 bindet sie an den bereits existierenden Anschlussast zur höhenfreien Verknüpfung der St 2120 an die B 470 an.

Die Linienführung der Ortsumgehung Kirchenthumbach wird im Hinblick auf ihre geringe Länge trassierungstechnisch im Wesentlichen bestimmt durch den örtlich fixierten Anschlusspunkt am Kreisverkehrsplatz sowie durch die vorhandene Lage der St 2120 am Bauende mit Anschluss an die B 470. Dabei wurde der bereits in den 60er Jahren im Zuge der Flurbereinigung ausgewiesenen Trassenkorridor mit einbezogen.

Die Trassenführung berücksichtigt einerseits einen ausreichenden Abstand zur vorhandenen Bebauung von Kirchenthumbach sowie andererseits eine richtlinienkonforme und verkehrssichere Linienführung im Grund- und Aufriss, die alle straßenbau-lichen Anforderungen erfüllt und die der Streckencharakteristik einer Staatsstraße entspricht.

Durch die plangegegenständliche Maßnahme verkürzt sich die Fahrstrecke im Zuge der St 2120 um ca. 0,625 km.

Aus naturschutzfachlicher Sicht verursacht die gewählte Linie hinsichtlich des Naturhaushaltes vergleichsweise geringe Beeinträchtigungen. Die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vollkommen ausgleichbar.

Fazit:

Insgesamt war diese Planfeststellungstrasse im Rahmen der Abwägung des Planungsziels und der betroffenen Belange als vorzugswürdig zu bewerten.

2.3.2.3 **Abgerückte Ostvariante („Bürgervariante“)**

Vom Markt Kirchenthumbach sowie von betroffenen Anliegern wurde im Rahmen der Anhörung und in der Erörterung (Private Einwender, Sammeleinwendungen, lfd. Nr. 7) eine Optimierung bei der Trassenführung insbesondere aus schallschutztechnischen Gründen gefordert. Dabei sollte diese von der bestehenden Wohnbebauung so weit wie trassierungstechnisch möglich abgerückt und weiter verlegt werden.

Der Vorhabensträger hat die in der Erörterung aufgezeigte Optimierung der Trassenführung untersucht, und die Ergebnisse u.a. hinsichtlich des Flächenverbrauchs, der Lärmbelastungen sowie der Belange des Naturschutzes der Planfeststellungsbehör-

de vorgelegt. Die Zwangspunkte (Knotenpunkt St 2120/NEW 43, Biotop und Anschluss an St 2120 am Bauende) und die Einhaltung der erforderlichen trassierungstechnischen Mindeststandards wurden dabei berücksichtigt. Am Baubeginn (Kreuzung mit der NEW43) sind mit den 5 Ästen des Knotenpunktes, sowie der nahen Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Zwangspunkte gegeben, welche die Lage des Knotenpunktes bestimmen.



Hierbei wurde folgendes aufgezeigt:

Flächenverbrauch

Für die abgerückte Ostvariante ist eine zusätzliche Inanspruchnahme von 8.357 m² erforderlich. Bezogen auf die hauptbetroffenen Grundstücke Fl.-Nrn. 1514, 1511, 1510 und 1437 bedeutet dies eine um ca. 60% höhere Inanspruchnahme (bisher: 14.248 m²; neu: 22.776 m²). Zudem würde eine neue Betroffenheit des Grundstücks Fl.-Nr. 1438 bestehen.

Der Vorhabensträger hat auf Aufforderung der Planfeststellungsbehörde die (neu) betroffenen Eigentümer (u.a. die Gemeinde Kirchenthumbach) mit Schreiben vom 17. Juli 2015 angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Hierbei erklärte sich lediglich ein Eigentümer bereit, zusätzliche Flächen abzugeben. Weitere Eigentümer waren mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme nicht einverstanden (u.a. die Gemeinde Kirchenthumbach – vgl. Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses vom 30. Juli 2015) bzw. forderten Ersatzflächen - auch für die unwirtschaftlichen Restflächen. Bei der „Bürgervariante“ werden die Fl.-Nrn. 1514, 1511 und 1437 z.T. mittig durchschnitten, so dass für die Landwirtschaft ungünstig zu bewirtschaftende Restflächen übrigbleiben. Der Vorhabensträger gibt jedoch an, dass Ersatzflächen nicht zur Verfügung stehen würden.

Durch die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen sind zudem weitere Zufahrten (Erschließungswege) notwendig, um die neu entstehenden Restflächen zu erschließen. Diese Zufahrten sind nicht in der genannten Flächeninanspruchnahme beinhaltet. Durch die Überführung der Gemeindeverbindungsstraße nach Frohnlohe, die zudem ca. 60 m länger angepasst werden müsste, sind einfache Zufahrtstrichter nicht möglich (Höhenabwicklung).

Der bereits in den 60er Jahren im Zuge der Flurbereinigung ausgewiesene Trassenkorridor kann durch die „Bürgervariante“ nicht mehr einbezogen werden.

Lärmbelastung

Durch das Abrücken der Trasse würde sich die Lärmbelastung von max. 57,1 dB(A) auf max. 52,4 dB(A) (siehe untere Tabelle) reduzieren. Dies wäre eine Reduzierung des Beurteilungspegels um bis zu 5 dB(A) (aufgerundet), was sich vorteilhaft für das angrenzende Wohngebiet entlang der Lindenstraße auswirken würde.

Berechnungspunkte	Beurteilungspegel Planfeststellungsstrasse ¹		Beurteilungspegel "Bürgervariante" ¹		Differenzen	
	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
6	58,2	47,7	58,1	47,6	-0,1	-0,1
7	47,9	37,5	46,8	36,3	-1,1	-1,2
8	51,9	41,5	47,3	36,9	-4,6	-4,6
9	57,1	46,7	52,4	42,1	-4,7	-4,6

¹ Beurteilungspegel, berechnet mit korrigierten Daten. Auf Ziffer 2.3.4.1.4 wird verwiesen.

Naturschutz

Die „Bürgervariante“ würde durch das zu verlegende Brückenbauwerk BW 5-1 und durch Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße zu neuen Eingriffen in den biologisch wertvollen Weiher (nach § 30 BNatSchG geschützte Gewässerfläche) und dessen Randbereichen führen. Sie würde zudem deutlich näher an weiteren biologisch wertvollen Flächen (Flurgehölze bzw. Staudenflur zwischen den Grundstück FI.-Nr. 1437 und 1438) entlangführen. Etwaige (zusätzliche) Eingriffe in Natur und Landschaft müssten neu untersucht und bewertet werden. Dabei ist zu erwarten, dass für die zusätzlichen Eingriffe weitere Ausgleichs- und Ersatzflächen notwendig werden, die dem Vorhabensträger nicht zur Verfügung stehen. Das Landschaftsbild würde infolge des längeren und höheren Damms im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße im Bereich der „Talsohle“ wesentlich beeinträchtigt werden (Schüttung eines Damms

quer zur „Talsole“). Die Errichtung des Dammes und die teilweise Überbauung des Weihers könnten zu Vernässungen der angrenzenden Flächen führen.

Sonstiges

Aufgrund der Verlegung der Trasse müsste die vorhandene 20 KV-Freileitung versetzt bzw. verlegt werden.

Des Weiteren wäre durch die längere Anpassung der Gemeindestraße auch die Leitung der Gemeinde Kirchenthumbach von dem Gemeinde-Weiher auf Fl.-Nr. 1510 zu dem bestehenden Regenrückhaltebecken (Bauende) neu betroffen. Die Leitung kreuzt in diesem Bereich die Gemeindeverbindungsstraße.

Für beide Maßnahmen wären weitere (landwirtschaftliche) Flächen vorübergehend bzw. dauerhaft beeinträchtigt. Zudem entstehen dadurch höhere Kosten für die Baumaßnahme.

Fazit:

Ein Abrücken der Trasse weg von der Bebauung würde trotz der schalltechnischen Vorteile naturschutzfachlich wichtige Flächen zerstören, erheblich in landwirtschaftliche Nutzflächen eingreifen, das Landschaftsschutzgebiet stärker benachteiligen und geschützte Flächen beeinträchtigen. Zudem würde ein Abrücken zu größeren Bauängen und höheren Kosten führen.

Alternative Varianten, die weniger in die oben genannten Belange eingreifen, sind aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte an Bauanfang und –ende nicht ersichtlich. Ein weiteres Abrücken der Trasse von der Wohnbebauung würde zudem Radien erfordern, die gemäß der geltenden Richtlinie „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) nicht zugelassen sind. Eine Abweichung von der Richtlinie würde die Leichtigkeit des Verkehrs reduzieren und die Unfallgefahr erhöhen.

Des Weiteren wurde die Trasse gegenüber der in den 1960er Jahren vorgesehenen Trasse (ausgewiesener Korridor im Rahmen der Flurbereinigung) bereits aufgrund von Änderungen in den Planungsrichtlinien und Entwicklung der Bebauung ohnehin weiter von der Bebauung abgerückt. Die maßgeblichen Gebäude in der Lindenstraße sind demnach planerisch bereits vorbelastet, da die Planfeststellungsstraße seit den 1960er Jahren geplant ist.

In der Gesamtschau und in Abwägung aller Aspekte stellt ein Abrücken keine vorzugswürdige Alternative dar.

2.3.2.4 **Weitere Varianten**

Grundsätzlich andersartige Varianten einer Ortsumgehung von Kirchenthumbach (beispielsweise im Westen von Kirchenthumbach) drängen sich aufgrund der vorhandenen Netzstruktur nicht auf und würden insoweit auch zu erheblich umfangreicheren Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in privaten Grundbesitz führen. Im Übrigen wurden andere Varianten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch nicht vorgebracht.

2.3.2.5 **Zusammenfassende Darstellung**

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der plangegegenständlichen Variante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des daraus resultierenden Abwägungsgebots sind im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit berücksichtigt.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass der Vorhabensträger die Entscheidungsgrundlagen in einem, der Größe des Bauvorhabens gerecht werdenden, Umfang nachvollziehbar dargelegt hat. Die mit dem Vorhaben verfolgten und in Teil C, Ziffer 2.2.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Planungsziele können mit der gewählten Vorzugsvariante erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die plangegegenständliche Trasse sprechen würden.

2.3.3 **Planfestzustellender Ausbaumfang**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den geltenden Richtlinien. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

2.3.3.1 **Trassierung**

Die St 2120 ist im vorliegenden Entwurfsabschnitt als Landstraße mit überregionaler Verbindungsfunktion der Straßenkategorie LS II zuzuordnen.

An Zwangspunkten, welche die Linienführung im Grund- und Aufriss bestimmten, waren zu berücksichtigen:

- Straßen- und Wegeanbindungen
- naturschutzfachliche Gesichtspunkte
- der Verknüpfungspunkt der St 2120 mit der NEW 43 und der künftigen Umgehung von Kirchenthumbach
- der bereits in den 60er Jahren ausgewiesene Trassenkorridor für die Ortsumgehung Kirchenthumbach
- die vorhandene Wohnbebauung im Bereich Kirchenthumbach
- die bereits vorgegebene Lage der St 2120 am Bauende

Die verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird.

Die Trassierung erfüllt außerorts im genannten Streckenabschnitt die trassierungstechnischen Mindestanforderungen.

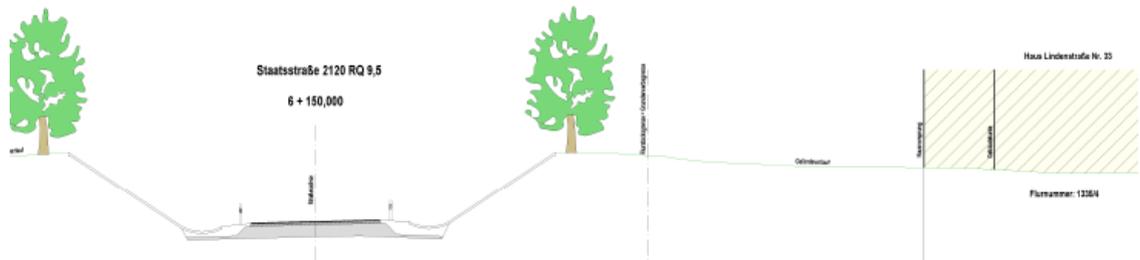
2.3.3.2 **Querschnitte und Befestigungen**

Staatsstraße 2120

Für die St 2120 wurde der Straßenquerschnitt 9,5 gewählt. Die bituminös befestigte Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m. Dieser Querschnitt setzt sich folgendermaßen zusammen:

Fahrbahnbreite:	2 x 3,25 m
Standfeste Bankette:	<u>2 x 1,50 m</u>
Kronenbreite:	9,50 m

Die Fahrbahnbreite von 6,50 m ist gemäß den „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärischen Schwerfahrzeuge“ (RABS) bei der St 2120, die als Verbindungsstraße 7592 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes ist, ausreichend. Auf Teil A, Ziffer 3.3.3 wird verwiesen.



Anschluss der NEW 43 sowie der St.2120(alt)

Die bestehenden Straßen werden im Anpassungsbereich in der vorhandenen Breite wieder hergestellt.

Gemeindeverbindungsstraße nach Frohnlöhe

Die Gemeindeverbindungsstraße wird in den Anpassungsbereichen in der vorhandenen Breite wieder hergestellt. Im Überführungsbauwerk ist eine Breite zwischen den Geländern von 6,00 m vorgesehen.

Längswege

Die wassergebundene Befestigung der geplanten Längswege erfolgt gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau, DWA-A 904. Es werden folgende Abmessungen und Befestigungen gewählt:

Fahrbahnbreite:	3,00 m
Standfeste Bankette	<u>2 x 0,50 m</u>
Kronenbreite:	4,00 m

Befestigung der Verkehrsflächen

Die Befestigung der Verkehrsflächen erfolgt in Asphaltbauweise. Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012

(RStO 12) ergibt sich die Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus nach der jeweiligen Verkehrsbelastung.

Soweit die übrigen Ortsstraßen, Wege und Zufahrten angepasst bzw. geändert werden müssen, erfolgt deren Befestigung nach den einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien und in der vorhandenen Stärke und Ausbauqualität.

2.3.3.3 **Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz**

Bezüglich der Verknüpfung der St 2120 mit der kreuzenden Kreisstraße NEW 43 sowie mit der neu hinzukommenden Ortsumgehung Kirchenthumbach haben sich im Rahmen der planerischen Abwägung verschiedener Knotenpunktstypen (Rechtsversatz, teilplanfreie Kreuzung, Kreisverkehr) Vorteile für einen Kreisverkehrsplatz ergeben.

Bei Bau-km 5+990,734 kreuzt die Gemeindeverbindungsstraße nach Frohlohe die geplante Ortsumgehung Kirchenthumbach. Aufgrund seiner Bedeutung für den landwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere aber auch für Fußgänger und Erholungssuchende sowie dem Höhenverlauf der Ortsumgehung in Einschnittslage ist beabsichtigt, diese Gemeindestraße aus Sicherheitsgründen an bestehender Stelle zu überführen.

Östlich Kirchenthumbach bei Bau-km 6+428 wird die bestehende St 2120 zum Zwecke der Anbindung des Marktes sowie unter Wahrung der bestehenden Verhältnisse höhengleich an die Umgehungsstraße angeschlossen.

Somit ist der Markt Kirchenthumbach künftig über drei leistungsfähige Knotenpunkte - im Süden über die höhenfreie Anbindung der Kreisstraße NEW 45 an die B 470, im Osten über den ebenfalls höhenfreien Anschluss der St 2120 an die B 470 und im Norden über einen leistungsfähigen Kreisverkehrsplatz - an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Für die im Zuge der Umgehungsstraße unterbrochenen bzw. überbauten Wirtschaftswegeverbindungen wird ein ausreichendes Ersatzwegenetz geschaffen

Die einmündenden öffentlichen Feld- und Waldwege und Zufahrten werden entsprechend den technischen Richtlinien direkt oder mittelbar über Längswege (öFW) wieder an die Staatsstraße angeschlossen.

2.3.3.4 **Gestaltung der Böschungen**

Die Böschungen werden mit der Regelneigung 1:1,5 ausgebildet oder flacher, soweit dies aus erdstatischen Gesichtspunkten oder wegen Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung erforderlich ist.

2.3.3.5 **Massenausgleich / Entwässerung**

Massenbilanz

Gemäß der durchgeführten Massenermittlung beläuft sich der Umfang des Erdabtrages ohne Berücksichtigung eines möglichen Bodenaustausches (geschätzt: ca. 3.000 m³) auf ca. 67.000 m³. Für den Erdauftrag werden im Zuge des Straßenbaus als geeignetes Dammschüttungsmaterial ca. 2.000 m³ benötigt. Von den ca. 65.000 m³ anfallenden Überschussmassen werden ca. 14.000 m³ auf der im Zuge der Flurbereinigung für eine mögliche Ortsumgehung von Kirchenthumbach erworbenen Grundstücksfläche (Fl.Nr.1436) in Form eines Erdwalles bzw. einer Geländeangleichung untergebracht. Auch erfolgt eine Auffüllung bzw. Geländeangleichung der Fläche G3 (Fl.Nr.1397). Hier werden ca. 36.000 m³ untergebracht. Für die verbleibenden Erdüberschussmassen (ca. 15.000 m³) wird rechtzeitig vor Baubeginn eine geeignete Deponie bzw. Seitenablagerungsfläche gesucht.

Eine günstigere Massenbilanz kann aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte nicht erzielt werden.

Straßenentwässerung

In Dammbereichen wird das Oberflächenwasser der Fahrbahn und der unbefestigten Seitenstreifen über die Böschungen breitflächig versickert. Am Dammfuß werden Mulden angeordnet

- auf der Seite, auf die aufgrund der Querneigung die Fahrbahn entwässert
- auf der oder den Seiten, wo das Gelände zur Fahrbahn hingeneigt ist
- zwischen Dammfuß und parallel geführten Wegen bzw. Straßen.

Dadurch wird eine Vernässung des angrenzenden Geländes und der Wege bzw. Straßen vermieden.

In Einschnittsbereichen werden beidseits der St 2120 Entwässerungsmulden angelegt. Die Entwässerungsmulden werden gemäß den "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung" (RAS-Ew) als Rasenmulden in der Regel mit einer Breite von 2,0 m ausgebildet.

Über Mulden und Entwässerungsleitungen wird das anfallende Wasser über ein Absetzbecken ($V = 350 \text{ m}^3$) einem bestehenden Regenrückhaltebecken (Weiheranlage) am Bauende zugeführt. Das hierfür zusätzlich benötigte Volumen wird durch Erhöhung des Aufstaus oder durch Ausbaggern vergrößert. Daraus ergeben sich 554 m^3 Rückhaltevolumen und ein zusätzlicher Aufstau von ca. 23 cm bei einer bestehenden Wasserfläche von ca. 2.385 m^2 . Das Regenrückhaltebecken ist gemäß RAS-Ew bzw. den einschlägigen Regelwerken bemessen.

Die Dimensionierung der Regenrückhaltebecken erfolgte mit einem DV-Programm (A 117) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft zur Bemessung kleiner Regenrückhaltebecken nach dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117.

Die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer wurde ebenfalls mit einem DV-Programm (M 153) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft ermittelt. Die Notwendigkeit eines Absetzbeckens vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer wurde mit dem DV-Programm (M 153) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft ermittelt.

Der gedrosselte Ablauf (43 l/s) aus dem erweiterten Regenrückhaltebecken erfolgt über eine bestehende Entwässerung in den Thumbach.

Das Regenrückhaltebecken ist für eine Überstauungshäufigkeit von 1 mal in 2 Jahren ausgelegt ($n = 0,5$).

Das geplante Absetzbecken wird zur Abflussregulierung mit einem Ablaufbauwerk ausgestattet, das gleichzeitig als Leichtflüssigkeitsabscheider dient. Die Gestaltung der Becken erfolgt möglichst naturnah.

Drainagen

Vorhandene Drainagen werden erforderlichenfalls verlegt und wieder funktionsfähig angeschlossen.

2.3.4 **Immissionsschutz / Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Der Bau der Ortsumgehung Kirchenthumbach im Zuge der St 2120 entlastet die Anwohner in Kirchenthumbach von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.3.4.1 **Verkehrslärmschutz**

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit ge-

rade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13. Mai 2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 **§ 50 BImSchG – Trassierung, Gradiente usw.**

Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt gemäß 16. BImSchV für Straßenverkehrsgeräusche nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90“. Es kommt das schalltechnische Berechnungsprogramm Cadna/A zum Einsatz. Die Koordinaten aller schalltechnisch relevanten Elemente wurden dabei dreidimensional in das Berechnungsprogramm eingegeben. Dies sind z. B. Straßen in Lage und Höhe, bestehende Gebäude, vorhandenes Gelände, Immissionsorte. Bei der Ausbreitungsrechnung werden die Pegelminderungen durch Abstandsvergrößerung und Luftabsorption, Boden- und Meteorologiedämpfung und Abschirmung berücksichtigt. Die Pegelzunahme durch Reflexion an den vorhandenen Gebäuden wird gemäß RLS-90 ebenfalls berücksichtigt.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße (u.a. Verwendung eines um mindestens 2 dB(A) lärmindernden Belages) hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzbedürftiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange keine vorzugswürdige Alternative. Auf Ziffer 2.3.2.3 wird verwiesen.

2.3.4.1.2 **Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge**

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21. März 1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Für die an die Baumaßnahmen angrenzenden Bauflächen im Ortsbereich von Kirchenthumbach bestehen keine Bebauungspläne. Jedoch werden die Anlagen und Gebiete entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit sowie ihrer Bebauung und Nutzung von der Planfeststellungsbehörde als Wohngebiete beurteilt (gem. VLärmSchR 97, Ziffer 10.2, Absatz 4). Dies entspricht auch den Festlegungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes.

2.3.4.1.3 **Berechnungsgrundlagen**

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose auf der St 2120. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke wurde vom Vorhabensträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Wie unter Teil C. Ziffern 2.2.4.4 ausgeführt, wurde im Rahmen der im Jahre 2013 durchgeführten Verkehrsuntersuchung eine Verkehrsbelastung für die geplante Ortsumgehung von Kirchenthumbach von 1.641 Kfz/24h für das Prognosejahr 2025 prognostiziert. Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Der Lkw-Anteil (> 2,8 to) wurde auf der Staatsstraße 2120 mit 20% am Tag und 10% in der Nacht (Standardvorgaben gemäß RLS 90 für Staats-/Landesstraßen) angesetzt. Bezüglich des LKW-Anteils ist anzumerken, dass im vorliegenden Verkehrsgutachten der vorhandene bzw. prognostizierte LKW-Anteil wesentlich geringer ausfällt. Im Zuge der Ortsumgehung Kirchenthumbach wird demnach für das Jahr 2025 ein LKW-Anteil von 5,5% bei Tag (p_T) und 4,0% bei Nacht (p_N) prognostiziert. Die für die Berechnung herangezogenen LKW-Anteile liegen somit auf der weit sicheren Seite.

Im Übrigen wurden bei den Straßenverkehrszählungen 2005 und 2010 folgende Werte ermittelt:

TKZSTNR	Jahr	Von	Bis	M _T	P _T	M _N	P _N	LME
62369400	2010	Kirchenthumbach M (L 2122)	Kirchenthumbach	52	4,7	8	5,9	53,8
62369400	2005	St 2122 in Heinersreuth	B 470 östl. Kirchenthumbach	92	4,8	15	6,7	56,3

Die Geschwindigkeiten wurden mit 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw angesetzt.

Der neue Fahrbahnbelag wird aus einem lärmindernden Belag hergestellt (vgl. Auflage unter Teil A. Ziffer 3.5.1), für den nach der RLS-90 ein Korrekturfaktor (D_{stro}) in Höhe von -2,0 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 in Ansatz gebracht werden kann. Dies ist im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt worden.

Eine mögliche Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind gesetzlich weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.3.4.1.4 Ergebnis

Die Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Bei der Ortsumgehung Kirchenthumbach im Zuge der Staatsstraße 2120 handelt es sich demnach um den (Neu-)Bau einer Straße.

Die gemäß § 1 und § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen maßgebenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (vgl. Ziffer 2.3.4.1.2) sind damit maßgebend.

Im Rahmen der Variantenprüfung wurde die „Bürgervariante“ (vgl. Ziffer 2.3.2.3) auch schalltechnisch untersucht. Vor der Berechnung erfolgte durch den Vorhabensträger nochmals eine Überprüfung aller Eingabewerte. Dabei wurde festgestellt, dass beim Zusammenfügen des digitalen Geländemodells mit den Planungsdaten der Ortsumgehung (Planfeststellungstrasse) ein Fehler (fehlerhafte Bruchkante bzw. Böschungskante) entstanden ist. Dies führte teilweise zu wesentlich höheren Beurteilungspegeln für die Planfeststellungstrasse.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Beurteilungspegel für die Planfeststellungstrasse, berechnet mit den fehlerhaften Daten und anschließend mit den korrigierten Grundlagendaten:

Berechnungspunkte	Grenzwerte		Beurteilungspegel Planfeststellungstrasse (berechnet mit den fehlerhaften Daten)		Beurteilungspegel Planfeststellungstrasse (berechnet mit den <u>korrigierten</u> Daten)	
	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
6	59	49	58,9	48,4	58,2	47,7
7	59	49	52,4	42,0	47,9	37,5
8	59	49	54,3	43,9	51,9	41,5
9	59	49	58,4	48,0	57,1	46,7

Nach Korrektur der Eingangsdaten wurden die schalltechnischen Berechnungen für die Planfeststellungstrasse und die Bürgervariante durchgeführt. Eine nochmalige Auslegung der Planunterlagen wurde von der Planfeststellungsbehörde für nicht notwendig erachtet, da keine neue Betroffenheiten entstanden sind bzw. die Betroffenheiten reduziert wurden.

Die lärmtechnische Überprüfung wurde für 4 Gebäude auf der Grundlage der technischen Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) unter Anwendung des EDV-Programms „cadna“ durchgeführt. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend und repräsentativ.

Berechnungspunkte	Grenzwerte		Beurteilungspegel Planfeststellungstrasse)	
	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
6	59	49	58,2	47,7
7	59	49	47,9	37,5
8	59	49	51,9	41,5
9	59	49	57,1	46,7

Beim Berechnungspunkt 6 (Gartenstraße 25, bei der Kreuzung) wird das bestehende Gebäude durch den Bau des Kreisverkehrsplatzes deutlich von Lärm entlastet (vorher 63,2 dB(A) tags und 52,3 dB(A) nachts, vgl. Unterlage Nr. 11a).

Der Lärmpegel am Berechnungspunkt 7 (Kapellenstraße 9, neben Einkaufsmarkt) unterschreitet nicht nur bei weitem die Grenzwerte für Wohngebiete (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts) sondern auch die Grenzwerte für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime (57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts). Die Grenzwerte für Wohngebiete sind unterschritten. In diesem Bereich sieht der Vorhabensträger zudem eine Geländeauffüllung zur dauerhaften Lagerung der überschüssigen Bodenmassen vor, die nicht in den schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt wurde. Aufgrund dieser Auffüllung ist der zu erwartende Lärmpegel nochmals geringer als der errechnete Wert.

Berechnungspunkt 8 (Lindenstraße 33) erreicht mit den Lärmpegeln ebenfalls die untersten Grenzwerte von 57 dB(A) Tags und 47 dB(A) nachts der BImSchV nicht, welche für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime gelten. Die Grenzwerte für Wohngebiete sind bei weitem unterschritten. Eine Geländeauffüllung zur zusätzlichen Lärminderung ist hier nicht möglich, da zwischen der Grundstücksgrenze vom Privateigentum und dem Beginn der abfallenden Böschung zur neuen Ortsumgehung nicht genug Fläche für eine wirksame Geländeauffüllung verbleibt.

Am Berechnungspunkt 9 (Lindenstraße 43A) liegt der Lärmpegel ebenfalls unterhalb des Grenzwertes für Wohngebiete. Zudem sieht der Vorhabensträger auch in diesem Bereich eine Geländeauffüllung zur dauerhaften Lagerung der überschüssigen Bodenmassen vor, die nicht in den schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt wurde. Aufgrund dieser Auffüllung ist der zu erwartende Lärmpegel nochmals geringer als der errechnete Wert.

Bei allen betroffenen Gebäuden werden demnach die Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge eingehalten. Lärmschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

2.3.4.2 **Schadstoffbelastung**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Krafffahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein

Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden – Pflanze – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.3.4.3 **Bodenschutz**

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit prognostizierten 1.641 Fahrzeugen täglich

belasteten Staatsstraße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten.

Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend im Hinblick auf die Schadstoffbelastung (Ziffer 2.3.4.2) genannten Ergebnisse gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 1.641 Kfz/24h und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht i. S. des § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 Satz 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

2.3.5 **Naturschutz- und Landschaftspflege**

Die durch die Baumaßnahme verursachten Einwirkungen auf Natur und Landschaft sind in der landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplanung behandelt (Unterlage 10.2). Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Erläuterungsbericht (Unterlage 10.1) beschrieben.

2.3.5.1 **Verbote**

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Im weiteren Umfeld zum Vorhaben befinden sich folgende NATURA 2000-Gebiete:

- Östlich des Untersuchungsraumes liegt das FFH-Gebiet **DE 6237-371 "Heidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwestliche Eschenbach"**. (ca. 2,3 km nordöstlich)
- Südlich des Untersuchungsraumes liegt das FFH- und SPA-Gebiet **DE 6336-301 "US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr"**. (ca. 1,7 km südlich)

Weitere Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) – sind nicht berührt.

Beeinträchtigungen dieser Gebiete konnten ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG war nicht erforderlich. Auf Ziffer 1.2.2 wird verwiesen.

Schutzgebiete laut §§ 23 bis 29 BNatSchG bzw. Art. 13 bis 16 BayNatSchG

Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets "Oberpfälzer Hügelland (§ 26 BNatSchG) im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab" reicht nordöstlich von Kirchenthumbach geringfügig in das Untersuchungsgebiet hinein und ist nahe der Anschlussstelle an die B 470 direkt von der geplanten Baumaßnahme betroffen.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist als Naturpark nach § 27 BNatSchG ausgewiesen. Der größere (östliche) Anteil liegt im Naturpark "Nördlicher Oberpfälzer Wald", der Naturpark "Fränkische Schweiz – Veldensteine" ragt in den westlichen Randbereich des Plangebiets hinein.

Weitere Schutzgebiete nach § 23 bis § 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG bzw. Art. 16 und 23 BayNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen vor allem entlang der Fließ- und Stillgewässer kartiert. An diesen Standorten kommen vielfältige Ausformungen von feuchtegeprägten Lebensräumen vor.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die erfassten Typen und deren Vorkommen im Plangebiet:

Kartiereinheit		Vorkommen im Plangebiet
EO	Streuobstbestand	westl. Anschluss an B 470, südl. St 2120
FB	Natürlicher/naturnaher Bach	Grubbach nördl. Kirchenthumbach
GB	Magerer Altgrasbestand, magere Grünlandbrache	westl. Anschluss an B 470, südl. St 2120
GE	Artenreiches Extensivgrünland	westl. Anschluss an B 470, nördl. St 2120
GH	Feuchte/nasse Hochstaudenflur	westl. Anschluss an B 470, nördl. St 2120
VC	Großseggenried der Verlandungszone	Teich westl. Anschluss an B 470, Südufer
VH	Großröhricht	beide Stillgewässer im Plangebiet
VU	Unterwasser-, Schwimmblattvegetation	beide Stillgewässer im Plangebiet
VW	Ufergehölz naturnaher Fließgewässer	Teich westl. Anschluss an B 470 sowie Grubbach nördl. Kirchenthumbach
WG	Feuchtgebüsch	mehrfach kleinflächig im Kontakt zu weiteren Feuchtlebensräumen
WH	Hecke, naturnah	mehrfach im Ostteil des Plangebiets
WI	Gebüsch, Gehölz initial	mehrfach im Ostteil des Plangebiets
WO	Feldgehölz, naturnah	mehrfach v.a. im Ostteil des Plangebiets

Im Plangebiet liegen folgende Flächen der Biotopkartierung:

Biotop-Nr. mit Teilfläche	Beschreibung
6236-0106-009/010/012/013	Hecken, Feldgehölze und Altgrasabschnitte östlich von Kirchenthumbach
6236-1025-001	Grubbach nördl. von Kirchenthumbach

6236-1037-001	Teich mit Begleitlebensräumen östl. Kirchentumbach
6236-1038-001	Extensivwiese östl. Kirchentumbach (von Straßen umgeben)

Die Texte der Biotopbeschreibungen sind in der Unterlage 10.1 Anhang 7. aufgeführt.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen (§ 23 Abs. 3 BayNatSchG) zu. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vgl. Auflage Teil A. Ziffer 3.4.2). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Sonstige Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete oder nach dem Bayerischen Waldgesetz geschützte Wälder wie Schutz,- Bann- oder Erholungswälder kommen im Plangebiet nicht vor bzw. sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

2.3.5.1.2 **Besonderer und strenger Artenschutz**

2.3.5.1.2.1 **Zugriffsverbote**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige (siehe insoweit Teil C, Ziffer 2.4.5.3) Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung

nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 10.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter Teil C, Ziffer 2.3.5.3.3 verwiesen.

Die Vorgehensweise der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den "Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)", die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführt wurden.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL, der nach der Entscheidung des BVerwG vom 14.7.2011 (Az. 9 A 12.10) unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigen Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18. Mai 2006 RS. C-221/04), ist berücksichtigt i.V.m. dem Urteil vom 8. Januar 2014, (Az. 9 A 4.13), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot

nicht erfüllt ist, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken.

Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU, Stand 2012) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind keine eingegangen. Das Vorhaben wird aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen.

2.3.5.1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Allgemeine Maßnahmen:

- (1) Oberboden wird sachgerecht in Mieten gelagert.

- (2) Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß RAS-LP 4 werden berücksichtigt.
- (3) Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt.

Maßnahmen S 1 – Schutz von Lebensstätten:

- (1) Gehölzfällarbeiten/Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September gemäß § 39 (5) BNatSchG), vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Verlängerung bei besonderen Witterungsverhältnissen und nach örtlichen Angaben der Umweltbaubegleitung. Die Maßnahme betrifft alle Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Neubaustrecke.
- (2) Rodung bzw. Baufeldfreimachung (Entfernung der Wurzelstöcke, Bodenabräumung) kann aus Gründen der Bautechnik nicht in diesem Zeitraum erfolgen.
- (3) Im Bereich des Baufelds installierte Nistkästen werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung vor Beginn der Baumaßnahme im Winterhalbjahr umgehängt.

Maßnahmen S 2 – Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände:

- (1) Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern und Zufahrten
- (2) Schutz angrenzender Biotopflächen durch Bauzäune in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung
- (3) Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung

Maßnahme G 1 - Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Straßenkörpers im gesamten Streckenabschnitt

Auf den Straßennebenflächen (Böschungen, Mulden, Trennstreifen etc.) sind auf einer Fläche von insgesamt 7,83 ha folgende Maßnahmen bzw. Standorttypen vorgesehen:

- (1) Die für Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen, Hecken) vorgesehenen Bereiche werden mit Oberboden angedeckt. Die maßgebenden Abstände der geltenden RPS werden eingehalten.
- (2) Die Rohbodenstandorte ohne Oberbodenanddeckung bleiben nach einer Initialansaat der natürlichen Sukzession von mageren Gras- und Krautfluren (Magerrasen) überlassen.
- (3) Die mit nur wenig Oberboden angedeckten Bereiche werden mit einer Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender, magerer Wiesen versehen.

Maßnahme G 2 - Landschaftsgerechte Gestaltung der Auffüllungsflächen

- (1) Pflanzung von lockeren Streuobstbeständen: Hochstämme verschiedener, bevorzugt alter Obstsorten (z.B. Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume);
- (2) Unternutzung als extensive Mähwiese durch initiale Ansaat mit einer Gräser- und Kräutermischung, regelmäßige (bevorzugt zweischürige) Mulchmahd;

Maßnahme G 3 - Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Entwässerungsanlagen

Das Umfeld des geplanten Absetzbeckens einschließlich der Zu- und Ablaufgräben wird nach tierökologischen und landschaftsästhetischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes naturnah gestaltet, landschaftsgerecht bepflanzt und eingebunden. Auf Teil A Ziffer 3.6.11 wird verwiesen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) sind nicht erforderlich.

2.3.5.1.2.4 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Die entsprechende Überprüfung hinsichtlich der Tötungen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und der Durchführung der Bauarbeiten wird durch geeignete Maßnahmen entgegenwirkt (Schutzzäune, Bauzeitbeschränkungen usw.).

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planfeststellungsunterlage 10.4) ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 5 V-RL / Art. 12 FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen:

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Nordfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Wasserfledermaus
- Großes Mausohr
- Graues Langohr
- Fransenfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Mopsfledermaus
- Braunes Langohr
- Zweifarbfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Biber
- Fischotter
- Haselmaus
- Luchs

Europäische Vogelarten:

Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind:

Die aufgeführten Vogelarten sind in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen nachgewiesen oder als Brutvögel zu erwarten. Es handelt sich "um weit verbreitete Arten

("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU 2012) unter: www.lfu.bayern.de/natur/index.htm). Feldsperling, Goldammer und Kuckuck wurden in Tab. 6 mit aufgenommen, da sie im Naturraum der vorgenannten Definition entsprechen (allgemein verbreitet, häufig, ungefährdet) und außerdem in der kontinentalen Region Bayerns nach BayLfU (2012) einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	
Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	
Jagdhasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	

Vogelarten mit großen Raumansprüchen und im Gebiet seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden:

Die Arten sind für den Untersuchungsraum nachgewiesen, werden aber als unempfindlich gegenüber den Projektwirkungen oder als fehlend im Wirkraum eingestuft. In der letzten Tabellenspalte (Krit.) sind die Kriterien für die Unempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben angegeben:

- (1) Arten, die entsprechend den Geländeerhebungen im Wirkraum des Vorhabens mit hoher Sicherheit nicht (mehr) als Brutvögel vorkommen;
- (2) Arten, deren Lebensstätten/Brutreviere vom Vorhaben allenfalls randlich berührt werden;
- (3) Arten, die den Wirkraum nur gelegentlich zur Nahrungssuche oder auf dem Durchzug nutzen.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS	Krit.
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	V	1,3
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	1,3
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	1,3
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	3	1,3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-		2
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	2	1
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	V	1,3
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-		3
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	2	1,3
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-		1,3
Graugans	<i>Anser anser</i>	-		1,3
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	V	1,3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	1,3
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	V	2,3
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-		1,3
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-		1,3
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-		1,3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	1,3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	V	2
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	1,3
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	1
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	2	1
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-		1,3
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	V	1,3
Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	2	1,3
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-		1,3
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	1
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-		1,3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-		1,3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	3
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	V	1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	3	1,3
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	1	1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	3	1,3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	2	1,3
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	2	1
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	3	1,3
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	3	1
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	1	1

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS	Krit.
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	2	3
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	V	2
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	2	3
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-		3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-		2
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	V	1
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-		1
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	3	1
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-		1,3
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-		1,3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-		1,3
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	V	1,3
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	1,2
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-		2
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	V	2
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	3
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	2	3
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	2	3
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	1,3
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	3	1,3
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	3	1,3
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	3	1,2

Erläuterungen:

RL D = Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (BfN 2009, Hrsg.), RL B = Rote Liste Bayern (BayLfU 2003), RL S = regionalisierter Rote-Liste-Status für Tiere in Bayern

Vorhabensspezifisch "empfindliche" Vogelarten

- Feldlerche
- Feldschwirl
- Gartenrotschwanz

Für die nachgewiesen bzw. potenziell vorkommenden Arten waren mögliche Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu untersuchen.

Fledermäuse

Die Trasse der Ortsumgehung verläuft zwischen Kirchenthumbach und typischen Fledermausjagdgebieten (Weiher und Gehölze im Talgrund, Wälder am Gegenhang). Erkennbare, durchgehende Leitstrukturen, an denen ein Überflug von den in Kirchenthumbach zu vermutenden Quartieren in diese Jagdgebiete erfolgen könnte, sind allerdings nicht vorhanden. Als Orientierungsmarken könnten die verstreuten Gehölzgruppen und Einzelgehölze dienen. Im Rahmen der Gestaltung der Straßennebenflächen und der vorgesehenen Auffüllungen durch die Pflanzung von Gehölzgruppen, Hecken und Einzelbäumen (Maßnahmen G 1 und G2) wird ebenfalls wieder ein System von Gehölzen geschaffen, an denen sich strukturgebunden fliegende Fledermäuse auf ihren Transferflügen orientieren können (im Gebiet z. B. Langohr-, Bart-, Fransen-, Wasserfledermaus). Wegen der geringen prognostizierten Verkehrsmenge, insbesondere in den Nachstunden, ist auch keine Barrierewirkung durch Lärm, Licht oder sonstige verkehrsbedingte Effekte zu erwarten, die zu einer Meidung oder einem verringerten Überflug über die neue Ortsumgehung hinweg führen könnte. Eine populationsrelevante Störung von Funktionsbeziehungen durch die neue Ortsumgehung wird daher nicht angenommen.

Eine geringe Zunahme betriebsbedingter Beeinträchtigungen in trassennahen Jagdgebieten (Licht, Lärm insbesondere bei passiv akustisch jagenden Arten) ist lediglich am östlichen Weiher mit anschließendem Feuchtgehölz östlich von Kirchenthumbach zu erwarten. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung in der Nacht, die zu der bereits bestehenden Belastung auf der vorhandenen Zufahrt nach Kirchenthumbach hinzukommt, ist jedoch keine erhebliche Störung der dort jagenden, störepfindlichen Fledermausarten (einzelne Langohr- und Bartfledermäuse) mit einer Aufgabe des quartiernahen Jagdgebiets zu erwarten. Die dort häufiger nachgewiesenen Arten (Zwergfledermaus, Abendsegler) gelten als wenig störanfällig. Die weiteren wichtigen Jagdgebiete nach den Untersuchungen 2009 liegen nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Neubautrasse (Lohweiher, Eichholz, Heinersreuther Wald).

Störungen in Quartieren wären allenfalls in trassennahen Baumquartieren möglich (bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtimmissionen). Bei den Untersuchungen 2009 ergaben sich jedoch keine Hinweise auf trassennahe Quartiere oder Kolonien. Mögliche Störungen von Einzeltieren haben keinen Einfluss auf die lokale Population. Siedlungsgebundene Arten sind in ihren Quartieren vom Vorhaben nicht betroffen.

Biber

Der Biber kommt im näheren Umfeld der Straße nur entlang des Grubbaches vor. Der Grubbach mit seiner Aue ist vom Bau der Ortsumgehung von Kirchenthumbach nicht betroffen, der Lebensraum des Bibers bleibt unangetastet. Eine relevante Störung durch Fernwirkungen (z. B. baubedingter Lärm; betriebsbedingte Lärmemissionen) ist bei der unempfindlichen Art auszuschließen.

Da weiterhin aufgrund der Topographie keine Querungen der Straßentrasse durch den Biber zu erwarten sind (keine Wanderungen über die Straße hinweg, z. B. entlang von Bächen oder zwischen Stillgewässern), sind weder Störungen von Funktionsbeziehungen noch ein Kollisionsrisiko zu unterstellen.

Somit sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art erkennbar.

Fischotter

Der Fischotter hat sich im großräumigen Umfeld des Vorhabens lediglich im Truppenübungsplatz fest etabliert. Die Bachtäler mit den angeschlossenen Weihergebieten im Umfeld des Truppenübungsplatzes werden vermutlich gelegentlich von Fischottern entlang der Fließgewässer durchstreift (z. B. ASK-Nachweis an der Creußen).

Da durch den Neubau der Ortsumgehung keine potenziellen Lebensräume oder Wander- und Ausbreitungsrouten des Fischotters überbaut, gestört oder durchschnitten werden (vgl. Biber), werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art ausgelöst.

Haselmaus

Die Haselmaus ist nach den ausgewerteten Unterlagen im Naturraum in den Wäldern und größeren Feldgehölzen zu erwarten. Die vom Bau der Ortsumgehung betroffenen Gehölze bestehen aus Einzelbäumen, isolierten Baumgruppen und Einzelgebüsch ohne Verbindung zu größeren Waldstücken (z. B. über durchgehende Heckenzeilen). Ein Vorkommen in den betroffenen Gehölzen wird daher nicht angenommen, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei der Haselmaus damit ausgeschlossen.

Luchs

Konkrete Luchsnachweise aus dem näheren Umfeld des Vorhabens sind nicht bekannt. Nach Auskunft des Arbeitskreises Luchs Nordbayern (AK Luchs) sind in der Oberpfalz feste Reviere im Truppenübungsplatz Grafenwöhr, im Steinwald und im Fichtelgebirge nachgewiesen (mündl. Mitteilung 2007). In der Datenbank des BayLfU zu Luchsnachweisen (Stand 2004) sind die nächsten gespeicherten Nachweise ca. 10-15 km vom Vorhaben entfernt. Nach dem Konzept des BayLfU zu Wildtierkorridoren in Bayern (Rudolph & Fetz 2008), das als Leitarten Luchs und Rotwild heranzieht, erstreckt sich ein potenzieller Luchslebensraum von den Waldgebieten östlich der Staatsstraße bis in den Truppenübungsplatz. Der Waldgürtel südlich von Heinersreuth (Heinersreuther Forst) wurde als potenzieller Wanderkorridor für Luchse von diesem Gebiet weiter nach Nordwesten modelliert.

Die siedlungsnahen Bereiche, in denen die geplante Ortsumgehung verläuft, sind aufgrund der Strukturarmut weder als Jagdgebiet noch als Wanderkorridor für den Luchs geeignet. Eine Zerstörung von Lebensräumen, eine relevante Störung oder eine Kollisionsgefährdung können für den Luchs daher ausgeschlossen werden.

Feldhamster

In der Erörterung vom 9. Oktober 2014 wurde von einem Einwender (Private Einwender, Sammeleinwendungen, lfd. Nr. 7) vorgetragen, dass sich im Bereich der geplanten Trasse der Feldhamster befindet, der vom Vorhabensträger nicht kartiert wurde.

Nach aktuellen Angaben des LfU gab es bis in die 90er Jahre hinein das nächstliegende Vorkommen des Feldhamsters bei Hof. Dieses ist jedoch mittlerweile erloschen. Derzeit (Stand 2012) ist die Art demnach in Bayern nur noch in Mainfranken, (Lkr. Würzburg, Schweinfurt und Kitzingen) verbreitet.

Mit größter Wahrscheinlichkeit liegt nach Aussagen des Gutachters eine Verwechslung vor. Verwechslungen sind beim Feldhamster nicht selten. Beweisfotos bzw. Nachweise wurden vom Einwender nicht vorgelegt.

Nach Datenlage kann somit ein Vorkommen des Feldhamsters bei Kirchenthumbach sicher ausgeschlossen werden.

Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Vogelarten mit großen Raumansprüchen und im Gebiet seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Feldlerche

Störungen, die über die Beeinträchtigungen während der Bauzeit (räumlich und zeitlich begrenzt, daher nicht populationsrelevant) und die Beeinträchtigungen eines trassennahen Brutreviers hinausgehen, sind bei der Feldlerche nicht anzunehmen.

Feldschwirl

Störeffekte, v.a. baubedingte Anwesenheit von Menschen oder durch betriebsbedingten Lärm sind nicht dauerhaft und nachhaltig. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich dadurch keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der vorhandenen Feldschwirl-Population ergeben.

Gartenrotschwanz

Weitergehende Störungen (Lebensraumnutzung, Funktionsbeziehungen) sind bei der relativ störungsempfindlichen Art nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Planordner Unterlage 10.4) hat damit ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird für Lebensstätten im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Fledermäuse

Höhlen oder ähnliche unterirdische Quartiere, die als Winterquartiere von Fledermäusen dienen könnten, fehlen im Baufeld. Im Zuge des Neubaus der Ortsumgebung werden keine Gebäude beseitigt, so dass es zu keiner Beseitigung von Gebäudequartieren für Fledermäuse kommen kann. Auch eine Betroffenheit von Baumquartieren kann ausgeschlossen werden: Bei den Begehungen 2009 wurden die Gehölze im Baufeld auf eine potenzielle Eignung als Fledermausquartier hin untersucht. Es wurden keine Baumhöhlen, Spalten oder Rindenabplattungen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, an den zur Beseitigung vorgesehenen Bäumen vorgefunden. Entweder sind die Gehölze zu jung oder als Straßenbäume regelmäßigen Pflegeeinsätzen unterworfen, so dass sich keine entsprechenden Strukturen entwickeln können.

Biber, Fischotter, Haselmaus, Luchs

Auf die Abhandlung „Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG“ wird verwiesen. Beschädigungen von Lebensstätten sind ausgeschlossen.

Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m.

Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Vogelarten mit großen Raumanprüchen und im Gebiet seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Feldlerche

Vom Neubau der Ortsumgehung sind keine kartierten oder potenziellen Brutbereiche der Feldlerche durch Flächeninanspruchnahme betroffen, da die siedlungsnahen Grünland- und Ackerflächen von der Feldlerche nicht zur Brut genutzt werden.

Bei Anwendung der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (BMVBS 2010), die Prognosen zur Abnahme der Habitateignung als Brutplatz im Umfeld von Straßen zulässt, ergeben sich keine Veränderungen der Störsituation in den von Feldlerchen besiedelten Fluren. In der Prognose 2025 werden Verkehrsmengen weit unter 10.000 Kfz/24h erwartet (nach BMVBS 2010: Abnahme der Habitateignung bis 100 m: 20 %, 100-300 m: 10 %, 300-500 m (= Effektdistanz): 0 %). Demnach liegt nach den Kartierungsergebnissen 2009 nur ein (mögliches) Revier im 100-300 m-Bereich, bei dem dann eine geringfügige Abnahme der Habitateignung anzunehmen wäre, ohne dass es zu einer Aufgabe des Brutplatzes kommen würde (Verschiebungen des Brutplatzes innerhalb des Brutreviers möglich). Eine relevante Beeinträchtigung der Lebensstätte, die die gesamte Feldflur nördlich und östlich von Kirchenthumbach umfasst, ist jedenfalls nicht ableitbar.

Feldschwirl

Das als möglicher Brutplatz des Feldschwirls eingestufte Feuchtgebüsch (Abstand zur Trasse ca. 30 m) und vergleichbare Habitate im Talgrund liegen außerhalb des Baufelds zur Ortsumgehung. Eine Beseitigung von aktuellen Nestern im Zuge des Baus der Ortsumgehung kann daher ausgeschlossen werden.

Bei Anwendung der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (BMVBS 2010) ergeben sich angesichts der geringen prognostizierten Verkehrsmenge nur geringe dauerhafte

Störeffekte (nach BMVBS 2010: Abnahme der Habitateignung beim Feldschwirl für Straßen unter 10.000 Kfz/24h: bis 100 m: 20 %, 100-200 m (= Effektdistanz): 0 %). Demnach könnte das (mögliche) Brutpaar noch innerhalb des eigenen Reviers in benachbarte ungestörte Bereiche um den unteren Weiher herum ausweichen (außerdem: geringe Revierabstände nachgewiesen, vgl. Südbeck et al. 2005). Eine relevante Beeinträchtigung der Lebensstätte ist somit nicht ableitbar

Gartenrotschwanz

Bei der Bestandsaufnahme 2009 wurde ein Gartenrotschwanz-Revier in den Gärten am Ostrand von Kirchenthumbach nahe der geplanten Ortsumgehung festgestellt, der Brutplatz ist im alten Baumbestand der Gärten oder in Nistkästen im Siedlungsbereich zu verorten. Eine Beseitigung von geeigneten Nistplätzen ist damit im Zuge des Baus der Ortsumgehung nicht zu besorgen. Allenfalls von Anwohnern an höheren Bäumen im Baufeld angebrachte Vogelnistkästen könnten auch vom Gartenrotschwanz angenommen werden. Ein Umhängen dieser Kästen außerhalb der Brutzeit vor Baubeginn (im Zuge der Gehölzfällungen) ist daher erforderlich.

Auch die Funktionalität der Lebensstätte wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Gartenrotschwanz weist als oft im Siedlungsbereich brütender Vogel nur eine geringe Störeffindlichkeit gegenüber straßenbedingten Störeffekten auf. Eine Aufgabe des tangierten Brutreviers muss daher nicht unterstellt werden.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planordner Unterlage 10.4) damit ergeben, dass bei Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt werden. Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzen-

arten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Das Bauvorhaben hat daher keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population oder im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet der Arten.

Für die Arten, die im Planungsgebiet vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind.

Die Prüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei keiner sonstigen Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planmappe, Unterlage 10.1 und 10.2 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das

Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Konfliktminimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 10.1 Ziffer 4.3 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Pla-

nung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18. März 2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlagen 10.1) verwiesen.

2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 1. September 1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21. Juni 1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet (siehe Planmappe Unterlage 10.1, Anhang 7.4, Tabelle 10).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 10.1 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Auswirkungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung

Der Ausgleich für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung wird über die Grundsätze (GS) 1 bis 5 ermittelt.

Die im Planungsgebiet vorhandenen naturnahen Lebensräume mit hohem Biotopwert werden überwiegend nach Grundsatz 1.2 behandelt, hier wird der Faktor 1,5 in Ansatz gebracht. Bei diesen Lebensräumen handelt es sich um naturnahe Hecken und Feldgehölze, einen Streuobstbestand, Gewässerbegleitgehölze, Feuchtgebüsche, Großseggenriede, Großröhrichte sowie um ein Feuchtgebüsch und Stillgewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation.

Bei der Betroffenheit von naturnahen Lebensräumen mit geringerer Entwicklungszeit wie Hochstaudensäume feuchter-nasser Standorte wird nach Grundsatz 1.1 mit dem Faktor 1,0 ausgeglichen.

In Abhängigkeit von den zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurden entsprechend den Festlegungen in Grundsatz 5 die Breiten für die Beeinträchtigungszonen (jeweils

ab Fahrbahnrand) festgelegt und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt (vgl. nachfolgende Tabelle). Auf die Darstellung einer Vorbelastungszone im Bereich der Anschlüsse an bestehende Straßen wird verzichtet, da hier keine höherwertigen Bestände vorliegen (keine Relevanz von Vorbelastungen gem. Grundsatz 1.4).

Auswirkungen auf das ökologische Funktionsgefüge

Die Auswirkungen auf das ökologische Funktionsgefüge sind sehr gering, da die geplante Straße unmittelbar am Ortsrand verläuft und somit keine bedeutsamen Lebensraumstrukturen voneinander getrennt werden (vgl. Unterlage 10.1, Kap. 4.2.2).

Durch die Zerschneidung einer Extensivwiese im Osten des Plangebiets wird die Lebensraumqualität einer verbleibenden Restfläche so stark herabgesetzt, dass ein Erhalt nicht mehr sinnvoll ist. Aus diesem Grunde wird die Fläche für Gestaltungsmaßnahmen genutzt und bei der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs als Totalverlust durch Überbauung bilanziert. Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis für ökologische Zerschneidungswirkungen im Sinne von Grundsatz 7 entsteht nicht.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungseignung sowie der Sichtbezüge aus den Siedlungsflächen in die offene Landschaft lassen sich durch die Gestaltungsmaßnahmen direkt am oder neben dem Straßenkörper sowie auf den Restflächen zwischen der Neubautrasse und den Privatgrundstücken am Ortsrand (G-Flächen) ausgleichen.

Es sind daher keine zusätzlichen Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes gemäß Grundsatz 8 erforderlich.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima)

Der Neubau der Straße führt insgesamt zu nachhaltigen Flächenumwandlungen und Versiegelungen. Diese Beeinträchtigungen werden entsprechend Grundsatz 3.1 (landwirtschaftlich genutzte Flächen) kompensiert.

Durch die Einleitung von gereinigtem Straßenwasser in einen Teich östlich von Kirchenthumbach kann sich die Wasserqualität in diesem Gewässer verschlechtern. Die möglichen Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Lebensraumeignung des Teichs werden unter A) behandelt. Dabei wird die mögliche Verschlechterung der Wasser-

qualität mit berücksichtigt. Ein zusätzliches Erfordernis zum Ausgleich im Schutzgut Wasser entsteht nicht.

Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen - Zusammenfassung mit Faktoren

Art der Beeinträchtigung	Beeinträchtigte Fläche	Faktor	Ausgleichserfordernis
A) Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung			
- Unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen ohne Vorbelastung			
- <u>wiederherstellbare Biotope mit kürzerer Entwicklungszeit (GS 1.1):</u> Röhricht, Magerer Altgrasbestand/magere Grünlandbrache, artenreiches Extensivgrünland	0,28 ha	1,0	0,280 ha
- <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit: (GS 1.2)</u> Feldgehölz, naturnah	0,02 ha	1,5	0,030 ha
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen			
- <u>wiederherstellbare Biotope mit kürzerer Entwicklungszeit (GS 4.1):</u> Röhricht, Magerer Altgrasbestand/magere Grünlandbrache, artenreiches Extensivgrünland, Gebüsch, Gehölz initial	0,13 ha	0	0,000 ha
- <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit (GS 4.2):</u> Ufergehölz naturnaher Fließgewässer, Feldgehölz, naturnah	0,03 ha	0,5	0,015 ha
- Mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope (GS 5.0)			
- Großröhricht, Unterwasser-, Schwimmblattvegetation, Großseggenried der Verlandungszone	0,19 ha	0,5	0,095ha
Summe A)	0,65 ha		0,420 ha
B) Auswirkungen auf das ökologische Funktionsgefüge: kein zusätzliches Ausgleichserfordernis nach Grundsatz 7	-		-
Summe B)			0,000 ha
C) Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss: kein zusätzliches Ausgleichserfordernis nach Grundsatz 8	-		-
Summe C)			0,000 ha
D) Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima) GS 3:			
- Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen mit darin enthaltenen Kleinstrukturen, die nicht den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen - GS 3.1	0,70 ha	0,3	0,210 ha
Summe D)	0,70 ha		0,210 ha
Gesamtsumme A) bis D):	1,35 ha		0,630 ha

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erfolgt die Kompensation der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in Form einer Ersatzmaßnahme. Geplant ist die Sanierung und rechtliche Sicherung eines als Winterquartier für Fledermäuse geeigneten Steinkellers bei Altzirkendorf, rund 5 km westlich von Kirchenthumbach.

Der monetäre Wert der erforderlichen Ersatzleistungen ergibt sich aus dem errechneten Flächenbedarf und dem Kaufpreis. Hinzu kommt ein geringer Betrag für den Grunderwerb sowie für die Sicherung des Geländes.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. des Ortsrandes werden durch die Neugestaltung der Straßennebenflächen sowie der geplanten Auffüllungsflächen (G 1 – G 3) ausgeglichen. Die Maßnahmen sind so konzipiert, dass auch pflanzen- und tierökologische Belange berücksichtigt werden.

Überwiegend gestalterische Funktion haben die Pflanzungen im Böschungsbereich des Straßenkörpers. Sie dienen neben dem Schutz angrenzender Flächen oder ihrem eigenem Wert innerhalb des Naturhaushaltes vorwiegend der Eingliederung des Straßenbauwerks in die Landschaft. Die Dominanz der Baukörper und die technische Überprägung des Landschaftsausschnittes werden durch differenzierte Anpflanzungen gemindert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Gefüges wird soweit minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Auf die Unterlage 10.1 Kap. 5 wird verwiesen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht. Eine zusätzliche Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen durch naturschutzrechtlichen Ausgleichmaßnahmen wird vermieden (vgl. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24. Januar 1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG

vom 23. August 1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 9.1, 9.2 und 9.3) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Bei den betroffenen Flächen handelt es sich aber ausschließlich um Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde deshalb Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A. Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.3.6 **Gewässerschutz**

2.3.6.1 **Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die unter Teil A. Ziffer 4.3 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Neubaus.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung dieser festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang:

2.3.6.2 **Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Die Einleitungsstellen sind unter Teil A. Ziffer 4.3.2 näher bezeichnet.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A. Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A. Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat im Anhörungsverfahren keine weiteren Einwendungen erhoben, so dass das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG vorausgesetzt wird.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten gemäß §§ 67 ff. WHG werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte Anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG).

2.3.7 **Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen**

2.3.7.1 **Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Im Einzelnen wird auf die Grunderwerbspläne und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 9.1 bis 9.3) verwiesen. Die Überprüfung und

Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Andere Planungsvarianten würden umfangreicher in die Belange der Landwirtschaft eingreifen (auf Ziffer 2.3.2 wird verwiesen). Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich erforderlicher, sonstiger Wege- und Straßenbeziehungen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 4 ha Fläche benötigt. Davon werden rund 3,7 ha landwirtschaftliche Fläche (einschließlich Kleinstrukturen ohne Biotopwert sowie der straßennahe Auffüllflächen) neu benötigt. Der Querschnitt sowie die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird wieder angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgebracht.

2.3.7.2 **Forstwirtschaft**

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3.7.3 **Jagd- und Fischereiwesen**

Belange des Jagd- und Fischereiwesens werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3.8 **Sonstige öffentliche Belange**

2.3.8.1 **Träger von Versorgungsleitungen**

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A. Ziffer 3.1 und 3.3 wird verwiesen.

2.3.8.2 **Denkmalschutz**

Den Forderungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte, München (Schreiben vom 30. Mai 2014) wurde in Teil A. Ziffern 3.1.4 und 3.7.1 entsprochen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die unter Teil A. Ziffer 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen.

2.4 **Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände**

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte, sind:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf.
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Bayernwerk AG, Regensburg
- E.ON Netz GmbH, Bamberg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Landesfischereiverband Bayern e.V., München
- Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
- Oberpfälzer Waldverein, Weiden i.d.Opf.
- PLEdoc GmbH, Essen
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Neustadt/WN
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V., München
- TenneT TSO GmbH, Bamberg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder wurden den Forderungen durch Zusagen des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach entsprochen.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 9. Oktober 2014, die Roteintragungen sowie auf die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A. Ziffern 3. und 4.) wird verwiesen.

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Die Einwendungen, Stellungnahmen bzw. Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.4.1 **Markt Kirchenthumbach**

Optimierung der Trassenführung durch Abrücken von der bestehenden Wohnbebauung.

Würdigung:

Auf Ziffer 2.3.2.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen.

Würdigung:

Auf Ziffer 2.3.4.1 wird verwiesen. Bei allen betroffenen Gebäuden werden demnach die Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge eingehalten. Lärmschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.4.2 **Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Neustadt/WN - Weiden**

Prüfung einer Nullvariante.

Würdigung:

Auf Ziffer 2.3.2.1 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die als besonders gefahrenträchtig eingestufte Kreuzung wird im Zuge der Baumaßnahmen ohnehin als Kreisverkehr entschärft. Dies wäre auch ohne die vorgesehene Ortsumfahrung möglich.

Die Notwendigkeit der Ortsumgehung wird aufgrund des stagnierenden Verkehrsaufkommens in Frage gestellt.

Würdigung:

Auf die Ziffer 2.2 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5 **Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater**

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 9.1, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 9.3) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichsflächen benötigten Grundstücken handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBI. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Trasse, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 10. November 1998, Az.: 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, Az.: 4 B 63.97).

Sollten gegenüber den im Planfeststellungsverfahren erkennbar gewordenen Tatsachen Gefährdungen von betrieblichen Existenzen eintreten, so kann das nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung über die Plantrasse führen. Die Betriebsführer sind wegen der eintretenden Nachteile auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Gemeinde Kirchenthumbach, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Sofern Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Frist schriftlich angefordert werden, wird die Einwendernummer individuell mitgeteilt. [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

2.5.1 Einzelne Einwender

Die Einwendungen, Stellungnahmen bzw. Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.5.1.1 Einwendungsführer B 001

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende gleichlautende Einwände wurden erhoben:

Durch den Bau der Umgehungsstraße wird ein wunderschönes, idyllisches Stück Natur durchschnitten das für uns alle stets eine Oase der Ruhe und Erholung darstellte. Die Kinder verlieren außerdem ihre Ski - und Rodelbahn. Ein Naturschutzgebiet und Biotop geht verloren.

Würdigung:

Die Ortsumgebung Kirchenthumbach verläuft unmittelbar am östlichen Rand der Bebauung der Ortschaft Kirchenthumbach über bisher landwirtschaftlich (Äcker, Grünland) sowie als Lagerflächen genutzte Grundstücke. Amtlich festgesetzte Naturschutzgebiete werden durch diese nicht unmittelbar betroffen. Biotope werden nur randläufig beeinträchtigt im unbedingt notwendigen Maße. Die Eingriffe werden gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeglichen.

Auf die Abhandlung unter Ziffer 2.3.5 wird verwiesen.

Im Übrigen zerschneidet die vom Einwendungsführer vorgebrachte optimierte Trasse („Bürgervariante“ vgl. Ziffer 2.3.2.3) die vom Einwendungsführer vorgebrachte „wunderschönes, idyllisches Stück Natur“ in einem stärkeren Maße.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Lebensraum seltener Tiere wird erheblich beeinträchtigt.

Würdigung:

Auf die Abhandlung unter Ziffer 2.3.5.1.2 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die nun doppelte Lärmbelästigung macht uns krank und die Lebensqualität leidet beträchtlich darunter.

Würdigung:

Wie die schalltechnischen Untersuchungen (vgl. Ziffer 2.3.4 und Unterlage 11a) zeigen, werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte i. S. v. § 2 Abs. 1 16. BImSchV nicht überschritten, so dass hieraus keine rechtliche Verpflichtung des Vorhabensträgers erwächst, Lärmvorsorgemaßnahmen durchzuführen. Insoweit sind entsprechende Wände und Erdwälle auch nicht in den gegenständlichen Planunterlagen enthalten.

Außerhalb des Planfeststellungsverfahrens bietet der Vorhabensträger an, auf freiwilliger Basis kostenfrei vom Bau her noch zu entsorgende Überschussmassen so seitlich abzulagern, dass dadurch die Lärmsituation verbessert wird. Dies ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen und zu regeln. Ggf. notwendige Genehmigungen sind gesondert einzuholen.

Der vom Einwendungsführer vorgetragene Schleichverkehr (Durchgangsverkehr) wird sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auf die plangegenständliche Ortsumgehung verlagern. Der hohe Anliegerverkehr (z.B. zum Unternehmen Autoteile Pöllath) über die Lindenstraße ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Im Übrigen war dem Einwendungsführer die Planfeststellungsstrasse seit den 1960er Jahren bekannt, nachdem diese im Zuge der Flurbereinigung ausgewiesen wurde. Die maßgeblichen Gebäude in der Lindenstraße sind demnach planerisch bereits vorbelastet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Eine Abwertung und Wertminderung unserer Häuser sowie der angrenzenden Grundstücke ist zu befürchten.

Würdigung:

Da der Einwendungsführer in seinem Grundeigentum nicht unmittelbar betroffen ist, steht ihm auch ein Entschädigungsanspruch wegen einer befürchteten Wertminderung seines Grundstücks (Häuser, angrenzende Grundstücke) nicht zu. Selbst ein nach den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung - VLärmSchV - geschütztes Gebäude ist i. d. R. nicht (mehr) minderwertig. Ein Gebäude, an dem die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV weder tags noch nachts überschritten werden, wäre dann erst recht nicht in seinem Wert gemindert.

Durch die Planung und die Auflagen in diesem Beschluss ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe, Vernässung oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der Änderung der Straße sind als bloße Erwartung auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der geänderten Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 des Grundgesetzes schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahmen faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass die weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Durch das Vorbeiführen des Verkehrs an unserem Ort wird sich das Geschäftssterben weiter fortsetzen. Mit steigenden Umsatzeinbrüchen ist zu rechnen.

Würdigung:

Soweit der Einwendungsführer im Hinblick auf ortsansässige Geschäfte Verschlechterungen (Geschäftssterben) befürchten, selbst jedoch nicht Inhaber solcher Geschäfte sind, macht der Einwendungsführer mithin fremde Belange geltend.

Entsprechende Einwendungen sind bei der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht eingegangen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Ausbaustrecke dient keinesfalls der Sicherheit sondern stellt durch die sehr nahe Heranführung an die Grundstücke eine erhebliche Gefahr z.B. für spielende Kinder dar

Würdigung:

Die maßnahmenbedingte Veränderung reicht auf einer Länge von 120 m bis zur Grundstücksgrenze heran. Dabei ist der Fahrbahnrand aufgrund des Einschnitts (Böschungskronenausrundung, Böschung, Mulde und Bankett) ≥ 12 m von der Flurstücksgrenze entfernt. Im restlichen Bereich ist der Abstand zur Bebauung sogar deutlich größer.

Aufgrund der Einschnittstiefe, dem Abstand zur Flurstücksgrenze und der Einfriedung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein Gefährdungspotential erkennbar.

Ergänzend wird auf Ziffer 2.2.4 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Trassenführung ist nicht mehr zeitgemäß und müsste in einem wesentlich größeren Abstand zur bestehenden Bebauung verlaufen.

Würdigung:

Auf Ziffer 2.3.2.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die verkehrstechnische Notwendigkeit der geplanten Umgehung, die gegebenenfalls durch eine Verkehrszählung belegt werden müsste, wird von uns bestritten.

Würdigung:

Auf Ziffer 2.2.4 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Ausbau der Staatsstraße 2120 von Kirchenthumbach nach Bayreuth bzw. bis zur Landkreisgrenze wäre viel sinnvoller und dringend notwendiger. Diese Maßnahme würde wesentlich mehr zur Verkehrssicherheit beitragen.

Würdigung:

Der Ausbau der Staatsstraße von Kirchenthumbach nach Bayreuth ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.1.2 Einwendungsführer C 001

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Die zugrunde gelegte Verkehrsuntersuchung des Büros GEO.VER.S.UM war in den ausgelegten Planungsunterlagen entgegen des Hinweises im Ermittlungsbericht nicht enthalten. Aufgrund dessen ist einerseits eine Auseinandersetzung mit dieser Verkehrsuntersuchung nicht möglich.

Würdigung:

In den Planfeststellungsunterlagen wurden die im Erläuterungsbericht angegebenen Auszüge aus dem Verkehrsgutachten (Belastungspläne) nicht ausgelegt. Das gesamte Verkehrsgutachten sollte ohnehin nicht ausgelegt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen nicht alle Unterlagen ausgelegt werden, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Planung nötig sind, sondern nur solche, die - aus der Sicht der potentiell Betroffenen - erforderlich sind, um den Betroffenen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen. Ob Gutachten dazugehören, beurteilt sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls (BVerwG, Urt. v. 20.05.1999). Anlass, sie auszulegen, besteht nur, wenn die Behörde erkennt oder erkennen muss, dass ohne diese Unterlagen Betroffenheiten nicht oder nicht vollständig geltend gemacht werden können. Für die Verkehrsuntersuchung trifft dies nicht zu. Die Verkehrsbelastung der St 2120 (alt) im Bereich der Ortsumgehung Kirchenthumbach ließ sich bezogen auf die aktuellen Verkehrszahlen (Verkehrszählung 2012) aus dem ausgelegten Erläuterungsbericht (Ziff. 1.2 und Ziff. 2.4) sowie bezogen auf den Prognosehorizont 2025 (Verkehrsuntersuchung des Büros GEO.VER.S.UM vom August 2013) aus dem ausgelegten Erläuterungsbericht (Ziff. 2.4) sowie aus der ebenfalls ausgelegten Unterlage Nr. 11 entnehmen. Der Einwendungsführer konnte somit auch ohne Einsichtnahme in die Verkehrsuntersuchung erkennen, welches Verkehrsaufkommen für die St 2120 (neu) im Bereich der Ortsumgehung Kirchenthumbach nach Verwirklichung des Vorhabens prognostiziert war. Soweit er die Prognosewerte aufgrund der Angaben im Erläuterungsbericht nicht nachzuvollziehen vermochte, stellt dies nicht eine hinreichende Anstoßwirkung der ausgelegten Planunterlagen in Fra-

ge, sondern gab vielmehr Anlass, eine entsprechende Einwendung zu erheben (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.10.2010, Az. 9 A 12/09).

Ein Begehren auf Akteneinsicht wurde vom Einwendungsführer nicht vorgebracht.

Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass das Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros GEO.VER.S.UM vom August 2013 methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar ist. Es ist daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Auf Ziffer 2.2.4.4 wird zusätzlich verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Da eine Auseinandersetzung mit der Verkehrsuntersuchung nicht möglich ist, kann auch nicht beurteilt werden, ob die höher angesetzten Lkw- Anteile, welche für die Berechnung herangezogen würden, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Würdigung:

Auf die vorangegangene Würdigung wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Aufgrund der unter Ziff. 2 gemachten Ausführungen ist zweifelhaft, ob eine weitere Trassenabrückung der vorliegenden Umgehung nach Osten (von der Bebauung weg) aus schalltechnischer Sicht nicht notwendig ist.

Würdigung:

Sowohl das Verkehrsgutachten als auch die schalltechnischen Berechnungen sind nicht zu beanstanden.

Auf Ziffer 2.3.2.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Des Weiteren ist die Formulierung „nennenswert größerer Abstand“ zu unbestimmt. Hier fehlen Anhaltspunkte - wie beispielsweise eine Vergleichsberechnung - dafür, ab welcher Entfernung und aus welchen Gründen ein Abstand „nennenswert“ wäre.

Würdigung:

Auf Ziffer 2.3.2.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Aus diesem Grund ist sich innerhalb des Planfestsetzungsverfahrens nochmals ausführlich damit auseinanderzusetzen, ob eine weitere Trassenabrückung der vorliegenden Umgehung nach Osten (von der Bebauung weg) insbesondere im schalltechnisch ungünstigen Bereich zwischen Bau-km 6+050 und Bau-km 6+300 nicht doch notwendig ist.

Würdigung:

Auf Ziffer 2.3.2.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.6 **Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange**

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil C. in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Die vorgesehene Trasse wird den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht und weitergehende Änderungen sind aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologi-

schen Gründen nicht vertretbar. Die vorgeschlagenen Änderungen (Linienführung) werden ungünstiger beurteilt.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Bau der Staatsstraße 2120 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20. Februar 1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
in 93047 Regensburg
Haidplatz 1

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Ur-

schrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch Email) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG). Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dieser Planfeststellungsbeschluss auch den betroffenen Personen zuzustellen, die im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben oder mit denen eine Einigung erzielt wurde.

Da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Die unter Teil A. Ziffer 2 des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach eingesehen werden. Sie werden auch bei der Gemeinde Kirchenthumbach zwei Wochen lang ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 30. Oktober 2015

Sander

Sander
Regierungsrätin

